



AN DAS
BEZIRKSGERICHT DORNBIRN
KAPUZINERGASSE 12
6850 DORNBIRN

Bregenz, am 09.12.2025
GZ 25E 1737/25z

ANLAGEN ZUM GUTACHTEN VOM 11.11.2025

der Liegenschaft in EZ 6908 KG 92005 Lustenau

Liegenschaftsadresse:

Steinackerstraße 16, 6890 Lustenau

Inhaltsverzeichnis

1. Baubeschreibung vom 04.12.1956 für den Neubau eines Wohnhauses in Lustenau, Grundparzelle No. 3630/2 und 3632..... 6
2. Bauantrag vom 08.12.1956 für die Errichtung eines Wohnhauses auf Gst-Nr. 3630/2 + 3632, KG Lustenau samt Niederschrift..... 7
3. Verständigung vom 07.01.1957 über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung am 11.01.1957 im Zusammenhang mit der Erstellung eines Wohnhauses auf Parz.-Nr. 3632, KG Lustenau Niederschrift vom 11.01.1957 anlässlich der Begehung zur Errichtung eines Wohnhauses auf Gst-Nr. 3630/2 + 3632, KG Lustenau 8
4. Erklärung – Bauabstandsnachsicht vom 14.01.1957/26.01.1957 11
5. Ansuchen um Bauabstandsnachsicht vom 15.01.1957/26.01.1957 an die Gemeinde 12
6. Bauabstandsnachsicht Bescheid vom 09.02.1957 GZ 153-9 Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 der Vorarlberger Landesbauordnung (LGBl. 9/1924) zur Einhaltung von 1,00m Bauabstand gegenüber der Vorarlberger Kraftwerk-Aktiengesellschaft 14
7. Baubescheid der Marktgemeinde Lustenau vom 11.02.1957 GZ 153-9-118/56 zur Errichtung eines Einfamilien-Wohnhauses samt Planunterlagen 15
8. Kaminüberprüfung vom 12.07.1958 im Zusammenhang der Errichtung des genehmigten Einfamilienhauses vom 11.02.1957 GZ 153-9-118/56 25
9. Bewohnungs- und Benützungsbewilligung der Marktgemeinde Lustenau vom 22.06.1960 GZ 153-9-118/56 für das Wohnhaus, Steinackerstraße 16

auf Gst.-Nr. 3630/32, KG Lustenau und Anschlussgebühren Beleg vom 27.06.1960	26
10. Ansuchen um Bauabstandsnachsicht vom 04.5.1968 an die Gemeinde Lustenau inkl. Erklärung	28
11. Bauansuchen vom 04.05.1968 im Zusammenhang mit dem Anbau an das bestehende Wohnhaus	29
12. Zustimmungserklärung Resi Riedmann vom 04.05.1968 Bauabstand 1,00m	30
13. Zustimmungserklärung Vorarlberger Kraftwerk AG vom 04.05.1968 Bauabstand 1,00m	31
14. Verständigung vom 09.05.1968 GZ 153-9-56/68 über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung am 17.05.1968 im Zusammenhang mit dem geplanten Anbau an das bestehende Wohnhaus auf Parz-Nr. 3632, KG Lustenau	32
15. Bauabstandsnachsicht Bescheid vom 17.05.1968 GZ 153-9-24/68 Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 der Vorarlberger Landesbauordnung (LGBl. 9/1924) zur Einhaltung von 1,00m Bauabstand gegenüber der Vorarlberger Kraftwerk-Aktiengesellschaft / Resi Riedmann	34
16. Niederschrift vom 17.06.1968 im Zusammenhang mit dem Anbau (Jagdzimmer) an das bestehende Wohnhaus	36
17. Baubescheid der Marktgemeinde Lustenau vom 25.06.1968 GZ 153-9- 56/68 zur Erstellung eines Anbaus an der Südseite des bestehenden Wohnhauses samt Planunterlagen	38
18. Befund Kamin vom 07.11.1972	43

19. Beschreibung Ölbefeuerungsanlage vom 20.05.1974	44
20. Beschreibung und Eingabeplan Ölfeuerungsanlage vom 23.06.1974	45
21. Baubescheid der Marktgemeinde Lustenau vom 13.08.1974 GZ 153-9-153/74 zur Errichtung einer Ölbefeuerungsanlage samt Planunterlagen	46
22. Beschluss des BG Dornbirn vom 12.12.1975 GZ 5238/75 über die amtswegige Löschung der Bp. 2576+2577 zu Gst.-Nr. 3630/2, Ersichtlichmachung der Gst.-Nr. 3630/2 als Baufläche sowie die Ersichtlichmachung der Änderung der Bp. 2575 in Gst.-Nr. 7349 als Baufläche	49
23. Teilungsplan vom 06.12.1983 Zuschreibung einer Fläche von Gst.-Nr. 3630/2 zu Gst 7349, KG Lustenau	50
24. Befund Rauchfangkehrermeister Richard König zur Überprüfung vom 20.05.2002	52
25. Kaufvertrag 22.07.2007 Unsinn Kurt / Fadime und Süleyman Fidan GZ 6159/07	53
26. Kanalanschlussbescheid der Marktgemeinde Lustenau vom 14. Juni 2010 GZ 851-4-7349 für das Bauwerk Steinackerstraße 16, 6890 Lustenau (Grundstück Nr. 7349 KG Lustenau)	61
27. Befund Rauchfangkehrermeister Richard König zur Überprüfung vom 02.11.2010	65
28. Schriftverkehr Volksbank Vorarlberg / Fidan Süleyman / Bauamt Lustenau	66
29. Exekutionsbewilligung des BG Dornbirn zu GZ 25E 1737/25z vom 18.08.2025	68

30. Auftrag durch Anordnung der Schätzung des BG Dornbirn zu GZ 25E 1737/25z vom 16.09.2025	72
31. Grundbuchsauszug vom 29.09.2025 EZ 6908, KG 92005 Lustenau	75
32. Kanalplan der Marktgemeinde Lustenau zu Gst-Nr. 7349 vom 29.09.2025	76
33. Lageplan der Marktgemeinde Lustenau zu Gst-Nr. 7349 vom 29.09.2025	77
34. Wasserbestandsplan der Marktgemeinde Lustenau vom 29.09.2025	78
35. Mail der Gemeinde / Einheitswert und Grundsteuermessbetrag 03.11.2025	79

**1. Baubeschreibung vom 04.12.1956 für den Neubau eines
Wohnhauses in Lustenau, Grundparzelle No. 3630/2 und 3632**

ABF-2015
Herrn Eduard U N S I N N , Tischlermeister + Möbelwerk-
stätten , Lustenau , Steinackerstraße No.

Betrifft : NEUBAU eines Wohnhauses in Lustenau ,
Steinackerstraße , Grundparzelle No.3630/2 +
3632 .

BAUBESCHREIBUNG .

S i t u i e r u n g des Wohnhauses :
Sehr hoch gestellt, zur Straße hin in einem Abstand von 5.50 m .
Große Gartenfläche an der Südseite. Offener Durchgang zum
Garten (bezw.auf den Balkon) an der Südseite.-
Geringster Abstand des Wohnhauses an der Westseite gegen die
Straße ca 5.30 m.
Wohnhaus- Grundrissfläche 84.40 m² .

B a u a u s f ü h r u n g :
Fundamente in Schalbeton und Umfassungs- u.Zwischenwände im
Keller in Beton- Bausteinen. Ab Erdgeschoss bis unter Dach
Ziegelmauerwerk.- Über dem Keller- Erd - und Obergeschoss
Massivdecken.- Als Überdachung Satteldachstuhl mit Flach -
pfannen - Ziegeleindeckung.- Dreikammer-Klärgrube.- Zentrale
Beheizung.

G r u n d r i s s g e s t a l t u n g :
An der Nordwand liegen, Wohnzimmer, Windfang und Garderobe
mit Abort sowie der Vorbau mit der Eingangs-Überdachung .
Die Kochnische mit Esszimmer an der Ostseite und das Ess-
und Wohnzimmer liegen gegen Süden od. Westen .
Ein teils aus dem Hauskörper heraus geschnittener, teils
überstehender Sitzplatz an der Süd- Westseite, gewährt
eine ausgiebige Versorgung mit Licht und Luft, ohne dem
Haus die Geschlossenheit zu nehmen.

Im ganzen ein Wohnhaus mit einem Grundriss bürgerlichen
Ausmassen, bei restloser Berücksichtigung aller
Erfahrungen moderner Raum- und Grundrissgestaltung .

BAUKOSTEN 300.000,-

L u s t e n a u , am 4.12.1956

**2. Bauantrag vom 08.12.1956 für die Errichtung eines
Wohnhauses auf Gst-Nr. 3630/2 + 3632, KG Lustenau samt
Niederschrift**

ABF-2015

Herrn Eduard U N S I N N , Tischlermeister + Möbelwerk
stätten , Lustenau , Steinackerstraße No.


Betrifft : NEUBAU eines Wohnhauses in Lustenau ,
Steinackerstraße , Grundparzelle No. 3630/2 +
3632 .

BAUANTRAG .

Der Baupolizei Überreichen wir die Unterlagen
, betreffend den Neubau eines Wohnhauses in Lustenau ,
Steinackerstraße , Grundparzellen No. 3630/2 + 3632 in
Lustenau , Steinackerstr. mit der Bitte um Genehmigung .

Als Bauherr :

L u s t e n a u , am 8.12.1956



3. **Verständigung vom 07.01.1957 über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung am 11.01.1957 im Zusammenhang mit der Erstellung eines Wohnhauses auf Parz.-Nr. 3632, KG Lustenau Niederschrift vom 11.01.1957 anlässlich der Begehung zur Errichtung eines Wohnhauses auf Gst-Nr. 3630/2 + 3632, KG Lustenau**

ABF 2015
Gemeinde Lustenau
Pol. Bez. _____
Bundesland _____ am 7. Jän. 19 57
A.-Z.: _____

Verständigung
(Ladung)

Herr, Frau, Frl. Unsinn Eduard in Lustenau
Neudorfstr. hat um*) die Bewilligung zur Erstellung
eines Wohnhauses, Parz. Nr. 3632, G. B. E.-Z.: _____
Kat.-Gem. Lustenau angesucht.
Der Bauplatz liegt bei der Schreinereiwerkstätte Unsinn, Steinackerstr.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung gemäß § _____ der Bauordnung für Freitag, am 11. Jän. 57 19 13.30 Uhr an Ort und Stelle angesetzt.

Die auf die Bauverhandlung bezughabenden Pläne und Befehle liegen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden im Gemeindeamte auf.

Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung beim Gemeindeamte oder während der Verhandlung vorgebracht werden, werden nicht berücksichtigt. Werden keine Einwendungen erhoben, muß angenommen werden, daß die Beteiligten dem Bauvorhaben zustimmen.



Die Beteiligten haben bei dieser Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden, welcher zur Abgabe bindender Erklärungen berechtigt ist.

Zusatz für den Bauführer: Der Bauführer wird aufgefordert, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes durch einen Grundriß kenntlich zu machen und die Grundgrenzen zu bezeichnen, damit eine Überprüfung des Abstandes zwischen Bauaußenmauer und Grundgrenze ohne besonderen Zeitaufwand möglich ist.

Zusatz für den Anrainer und sonstigen Interessenten: Wenn Sie oder Ihr Bevollmächtigter bei der Verhandlung nicht erscheinen, wird Ihr Einverständnis mit der Bauführung und den hiezu getroffenen behördlichen Anordnungen angenommen.

Ergeht an:
Siehe Rückseite!

Ein Stück dieser Verständigung (Ladung) ist an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am 7.1.1957
Abgenommen am _____

*) Einzusetzen ist: Erteilung der Baugenehmigung für _____, Abbruchgenehmigung (Demolierung) des _____, usw.

Bestell-Nr. 153-0/12 **Einzelladung und Ladungskurrende bei Bauansuchen**
Gemeindeverlag Hans Fellerer, Wien VI/60, Mariahilfer Straße 103 — Nachdruck verboten

Diese Verständigung (Ladung) ergeht an (bei Einzelladung):

1. Den Bauwerber Unsinn Eduard in Lustenau, Neudorfstr.
2. Den Bauführer _____ in _____
3. Den Bausachverständigen _____ in im Amt
4. Den Anrainer Hämmerle Johann in Steinackerstr. 11
5. Den Anrainer Vlb. Kraftwerke in Bregenz
6. Den Anrainer _____ in _____
7. Den Anrainer _____ in _____
8. Die Bezirkshauptmannschaft — Bezirksbauamt — in _____
9. Die Bundesstraßenverwaltung — Straßenbauamt — in _____
10. Die Bundesbahndirektion — Bahnbetriebsamt — in _____
11. Das Bundesdenkmalamt in _____
12. Die Naturschutzbehörde (Landesregierung) in _____
13. Den Gemeindefeuerwehrarzt (als Sanitätssachverständigen) _____
in _____
14. Durchschrift zum Akt. _____

Zu verständigen sind (Ladungskurrente):

Post-Nr.	Name	Haus-Nr.	Eigenschaft	Tag der Verständigung	Unterschrift
1	Unsinn Eduard		Bauwerber		<i>[Handwritten Signature]</i>
2	Hämmerle Johann		Anrainer		<i>Hämmerle Joh.</i>
3	VKW- Bregenz		"	<i>7.1.50</i>	<i>[Handwritten Signature]</i>
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

ABF-2015

Niederwarte

Nationalrat
15. 9. 58

aufgenommen am 21. 12. 57 unterhalb
der bei der Prozedur für einen Neubau
als Ursprung bündelt.

Ansehung für fallen

dy. Hagen aus

hinter Heimen für Ursprung.

Es ist beabsichtigt auf Gp. 3632 Steinackerstr.
ein Wohnhaus im Flächeninhalt von 10,70 x 5,30

7,80 x 4,10 m zu erbauen. Das Gebäude gegen die Straßenseite
mündet auf G. in der Nordwestecke. Es folgen 2 Treppen

Notizen 2.80m, im 2. Nachsicht ist eingetragener.

Erlaubnis für PKW. einholen.

Plan mit Beschreibung im Anhang.

447

G. Dreiner

Dr. Dreiner

Florian Glanz
Kapp

4. Erklärung – Bauabstandsnachsicht vom 14.01.1957/26.01.1957

ABF-2015

Erklärung

Betrifft: Bauabstandsnachsicht für Neubau Unsinn, Lustenau,
Steinackerstraße.

Die Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft ist Eigentümerin der Trafostation Nr. 4, Steinackerstraße, Lustenau, welche an die Gp. 3630/2 K.G. Lustenau des Eduard Unsinn in Lustenau, Neudorfstraße Nr. 13, angrenzt. Herr Eduard Unsinn beabsichtigt, auf dieser Gp. 3630/2, und zwar an der Nordostseite des Grundstückes, auf welchem die Trafostation steht, ein einstöckiges Wohngebäude zu errichten.

Zu diesem Zwecke erteilt die Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft eine Bauabstandsnachsicht von 3 m längs der gemeinsamen Grundstücksgrenze.

Die Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft ist auch mit der im vorgelegten Lageplan eingezeichneten Situierung des Wohngebäudes einverstanden.

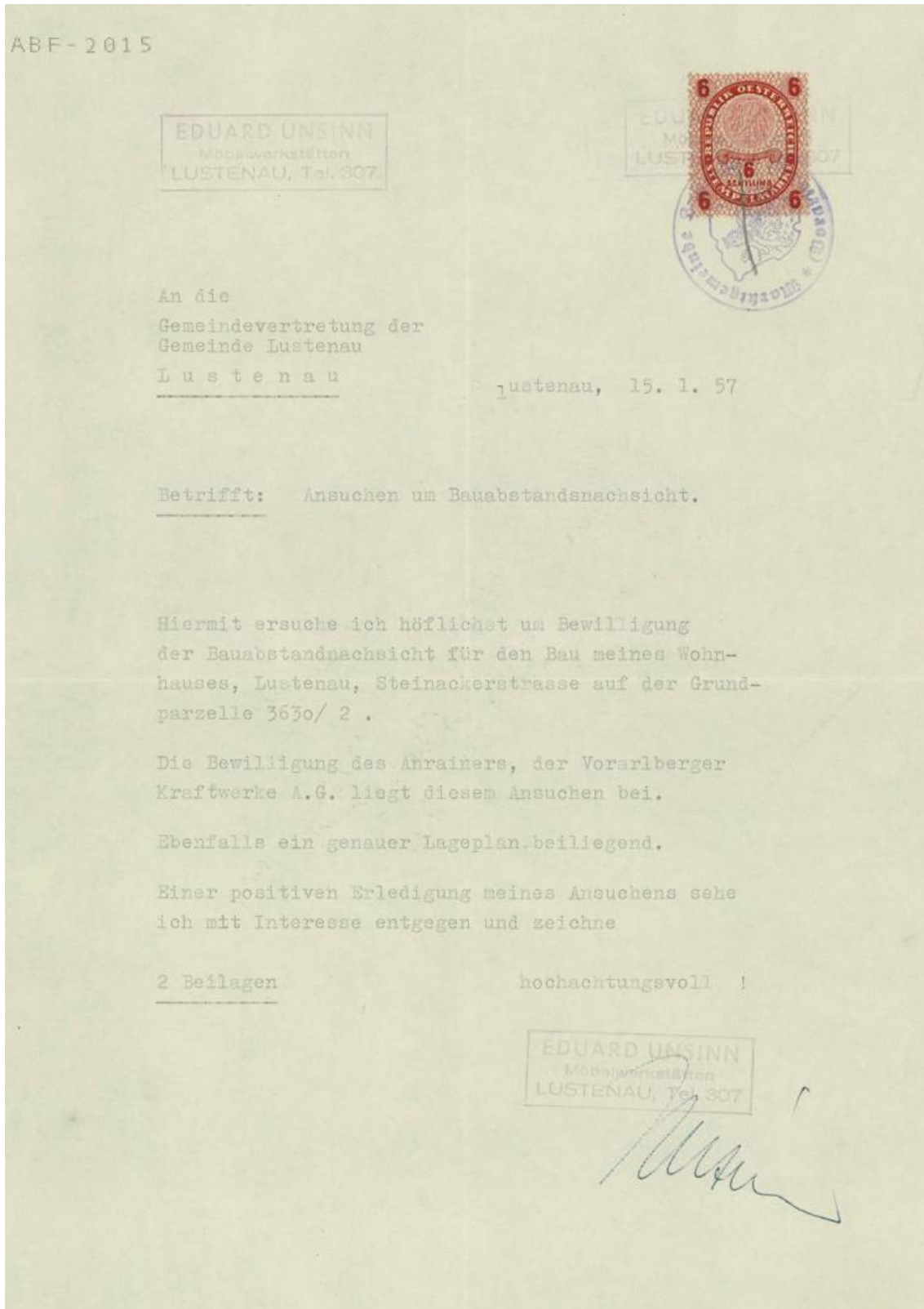
Bregenz, den 14. Jänner 1957
KMa/D.

VORARLBERGER KRAFTWERKE
Aktiengesellschaft



GESUCHSTELLER: EDUARD UNSINN GP. 3630/2
ANRAUER: V.K.W. erteilt Nachsicht bis
zu einem Mindestabstand von 1,00 m

**5. Ansuchen um Bauabstandsnachsicht vom
15.01.1957/26.01.1957 an die Gemeinde**



ABF-2015

Eduard Unsinn
Lustenau . Vorarlberg

Lustenau, am 26.1.1957

*Notizbuch
15.9.58
Gaming*

An das
Markt- Gemeindeamt
L u s t e n a u

B e t r i f f t : ANSUCHEN um Erteilung der Bauabstandsnachsicht
zur Verbauung der Grundparzelle No.3630/2 +
3632 , in Lustenau, Steinackerstraße .
(Wohnhaus- Neubau)

Der Besitzer der Grundparzelle No.3630/2 und 3632 stellt das
Ansuchen um Erteilung der Bauabstandsnachsicht auf 3.00 m
gegenüber der Trafo-Station No. 4 .
Der Bauabstand soll an der engsten Stelle (Süd-Westecke) 1.00 m
betragen .
Die Verbauung soll nach dem beiliegenden Situationsplan
erfolgen .

Hochachtungsvoll

EDUARD UNSINN
Möbelwerkstätten
LUSTENAU, Tel. 907

.....
(Der Bauherr u. Grundeigentümer)

L u s t e n a u , im Jänner 1957

Beilagen: 1 Lageplan
1 Erklärung (Vorarlbg. Kraftwerke)

**6. Bauabstandsnachsicht Bescheid vom 09.02.1957 GZ 153-9
Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 der Vorarlberger
Landesbauordnung (LGBl. 9/1924) zur Einhaltung von 1,00m
Bauabstand gegenüber der Vorarlberger Kraftwerk-
Aktiengesellschaft**

ABF-2015

Marktgemeindeamt
L u s t e n a u

Lustenau, am 9.2.1957
Zl. 153-9

B e s c h e i d

Herr Eduard U n s i n n, Lustenau, Neudorfstraße 13,
hat mit Schreiben vom 26.1.1957 um die Bewilligung
einer Bauabstandsnachsicht angesucht.
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 8.2.57
das Ansuchen in Behandlung gezogen und beschlossen,
demselben F o l g e zu geben.

S p r u c h

Die Ausnahmegenehmigung wird gemäß § 9 VLBO, LGBl. Nr.
9/1924 in der derzeit geltenden Fassung erteilt. Der
Bauabstand gegenüber der Gp. 3630/3,
eigentümlich der Vorarlberger Kraftwerke-Aktiengesell-
schaft, B r e g e n z, ist mit 1.00 Meter einzuhalten.
Für diesen Bescheid ist gemäß § 78 AVG in Verbindung
mit LGBl. Nr. 38/1954 eine Verwaltungsabgabe von S 30.-
zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen und
ist dieselbe binnen 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides
bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubrin-
gen.

Der Bürgermeister:
W. Fischer

Ergeht an:

1. Eduard Unsinn, Lustenau, Neudorfstraße 13;
2. Die Vorarlberger Kraftwerke-Aktiengesellschaft,
Bregenz;

7. Baubescheid der Marktgemeinde Lustenau vom 11.02.1957 GZ
153-9-118/56 zur Errichtung eines Einfamilien-Wohnhauses
samt Planunterlagen

ASF-2015

11. Feber 1957

153-9-118/56

B e s c h e i d.

Herr Unsinn Eduard, Neudorfstraße 13 hat um die Bewilligung zur Erstellung eines Einfamilien-Wohnhauses angesucht.

Beschreibung.

Das Wohnhaus mit einem Flächenausmaß von 10.70 x 5.30 m und 7.80 x 4.10 m kommt auf G.P. Nr. 3632 zu stehen. Der Abstand gegen die Straße wird mit 5.00 m und gegen die Trafo-Station an der engsten Stelle (Südwestecke) des Hauses) mit 1 m eingehalten. Die entsprechende Bauabstandsnachsicht wurde eingereicht und von der Gemeindevertretung am 8. Feber 1957 bewilligt. Im Kellergeschoß ist eine Waschküche, 3 Kellerräume, Holz- und Kohlenraum und eine Ablage untergebracht. Im Erdgeschoß sind eine Kochnische, ein Speiseraum, ein großer Wohnraum, ein WC mit Garderobe und der Stiegenaufgang untergebracht. Im Obergeschoß befinden sich drei Schlafräume mit Bad. Fundamente in Schalbeton, Mauerwerk im Keller mit Betonbausteinen. Ab Erdgeschoß bis unter Dach in Ziegelmauerwerk. Über dem Keller= Erd= und Obergeschoß Massivdecken. Als Dach ist ein einfaches Satteldach mit harter Eindeckung geplant. Sollten die Abwässer der Klärgrube in die Gemeindekanalisation abgeleitet werden, so ist hieramts unaufgefordert um die Bewilligung dazu anzusuchen. Im übrigen wird auf Plan und Beschreibung verwiesen.

Spruch.

Das beantragte Bauvorhaben wird gemäss §§ 12 und 25 der VLBO, LGBl. 9/1924 in der derzeit geltenden Fassung nach Maßgabe der vorgelegten und genehmigten Pläne unter Einhaltung der nachstehenden Vorschriften bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Bauarbeiten sind durch einen befugten Unternehmer unter Berücksichtigung der Vorschriften der VLBO, sowie der Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen.
2. Dieser Bescheid ist vor Baubeginn dem Bauausführenden gegen Unterschrift zur Kenntnisnahme vorzulegen.
3. Die in der Beschreibung angeführten Maße gegen die Grundnachbarn sind als Bauvorschrift einzuhalten.

4. Die diesem Bescheide angeschlossene und genehmigte Bau-
beschreibung, sowie die Baupläne sind bei der Bauaus-
führung unbedingt einzuhalten. Wesentliche Änderungen
bedürfen einer Genehmigung.
5. Die elektrischen Einrichtungen sind nach den derzeit gel-
tenden Vorschriften der VDE durch befugte Gewerbetrei-
bende auszuführen und instandzuhalten. Die Gasanlagen sind
ebenfalls nach den geltenden Vorschriften von einem befug-
ten Installateur zu erstellen und instandzuhalten, so-
daß jede Feuersgefahr ausgeschlossen ist.
6. Gleichzeitig wird auf Grund des Beschlusses der Gemeinde-
vertretung vom 8.2.1957 gemäß §§ 9 u. 82 VLBO eine Bau-
abstandsnachsicht gegenüber der Trafo-Station, Eigentümer
Vorsarlberger Kraftwerke von 1.00 m erteilt. Der Bauab-
stand beträgt somit bis zur Grundgrenze 1.00 m.
7. Die Fundamente sind in frostfreier Tiefe und auf trag-
festem Grund zu erstellen. Zwischen Fundamentbeton und
aufgehendem Schalbeton, sowie beim Beginn des Ziegelmau-
erwerkes ist gegen aufsteigende Feuchtigkeit eine Isolie-
rung anzubringen. Die Kelleraußenmauern sind bis Terrain-
höhe mit einem Zementglattverputz und Teeranstrich zu ver-
sehen. Alle auf dem Mauerwerk aufliegenden Holzteile sind
mit einem gut isolierenden Stoff zu umhüllen.
8. Der Kamin ist nach den Vorschriften der §§ 59 und 60 der
VLBO hochzuführen. Alle Feuerstellen sind ebenfalls nach
diesen Bestimmungen auszustatten.
9. Für die Ausstattung des Einstellraumes gelten die Bestim-
mungen der Verordnung v. 1.3.1932 LGB1.No.10/1932 und sind
diese Vorschriften als Bedingungen jederzeit einzuhalten.
10. Das Mauerwerk der Abortgrube darf mit dem übrigen Mauer-
werk nicht in Verbindung stehen und ist die Grube wasser-
undurchlässig herzustellen und begehsicher abzudecken.
11. Die Stiegenaufgänge und Balkone sind mit standfesten Ge-
ländern zu versehen.
12. Eine Kläranlage ist vorgesehen. Dieselbe muß mindestens
3 m³ Fassungsraum unter Röhrenauslauf haben und mit T-
Stücken oder Tauchbogen versehen sein. Die Kammern sind
1/2-1/4-1/4 des Fassungsraumes anzuordnen.
13. Die Brauch- und Hauswasser sind in einen Klärschacht zu
leiten. (Siehe beige Schl. Plan). Die Ableitung von Nieder-
schlagswasser durch die Kläranlage ist verboten und sind
diese ausserhalb derselben einzuleiten. Die Sickergrube
ist in einer Entfernung von mindestens 10 m vom nächsten
Brunnen zu erstellen. Die Kläranlage ist mindestens 2 mal
jährlich zu reinigen.
14. Sollte die Anlage nicht einwandfrei funktionieren, behält
sich die Gemeinde weitere Vorschreibungen mittels Nach-
tragsbescheid vor. Die Kosten der Wasseruntersuchung sind
dem ausführenden Amte voll zu ersetzen.
15. Zwecks Abhaltung der Rohbaubeschau ist beim zuständigen
Kaminkehrermeister die Anzeige zu erstatten.
16. Nach Vollendung des Baues ist hieramts unaufgefordert um
die Benützungsbewilligung anzusuchen.

ABF-2015

11. Feber 1957

Zl. 153-9-118/56

Blatt II

17. Wird das vorliegende Bauvorhaben nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides ausgeführt, oder wird der bereits begonnene Bau durch mehr als 2 Jahre unterbrochen, so gilt die Baubewilligung als erloschen.
18. Für diesen Bescheid sind S 750.- Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Begründung.

Die vorstehenden Bedingungen ergeben sich aus dem Vorbringen der Parteien und Beteiligten nach dem AVG bei der Bauverhandlung, dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 8.2.1957 bezüglich Bauabstandsnachsicht und Gemeindeverwaltungsabgabeordnung LGB1.No. 38/1954, sowie auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften der VLBO.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen und ist dieselbe binnen zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringen.

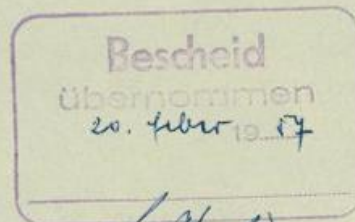


Der Bürgermeister:

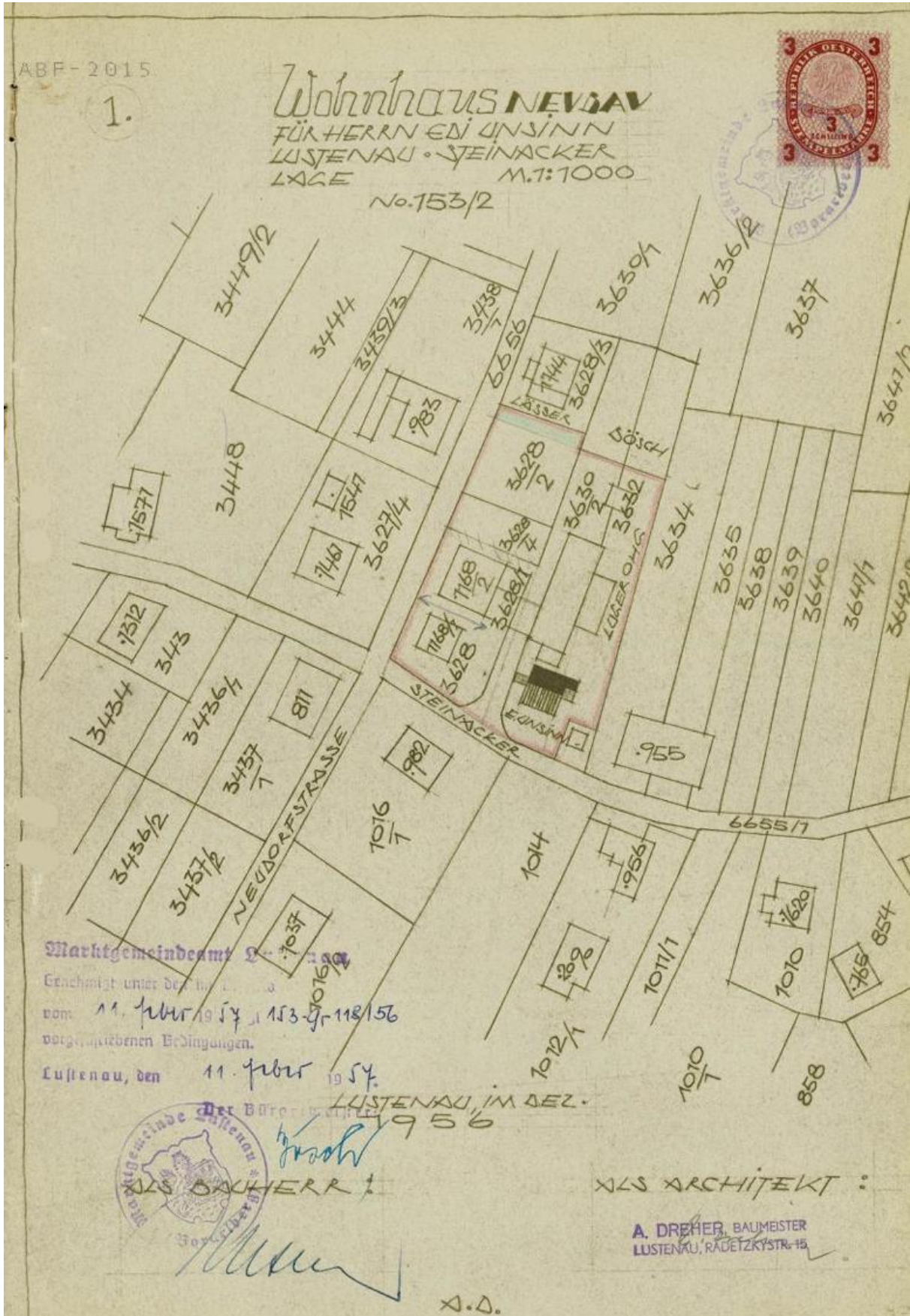
[Handwritten signature]

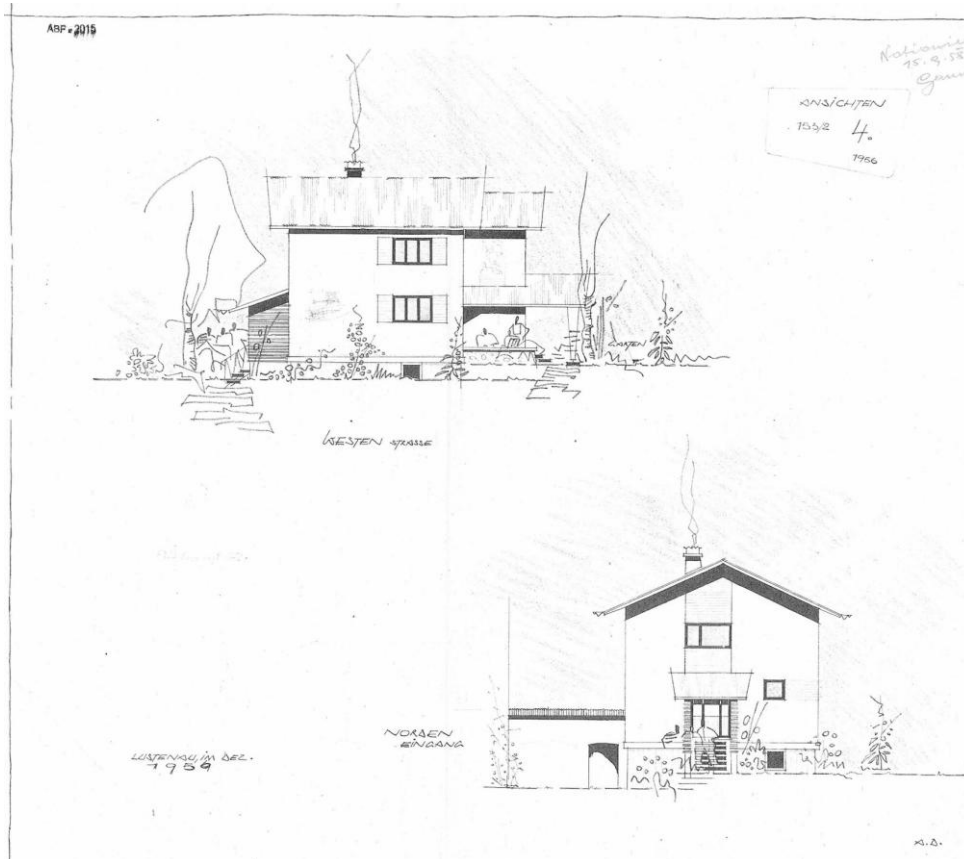
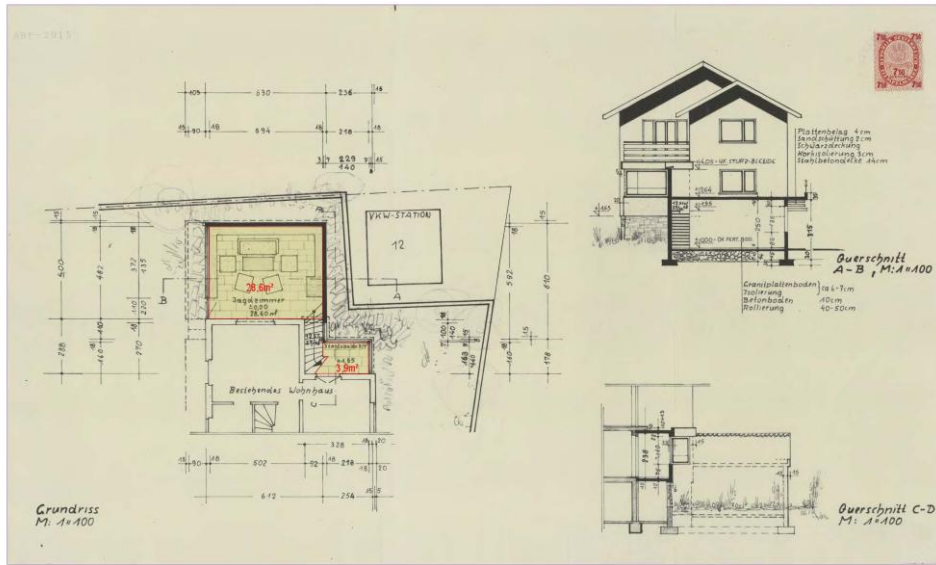
Ergeht an:

Herrn Unsinn Eduard,
Neudorfstraße 13



[Handwritten signature]





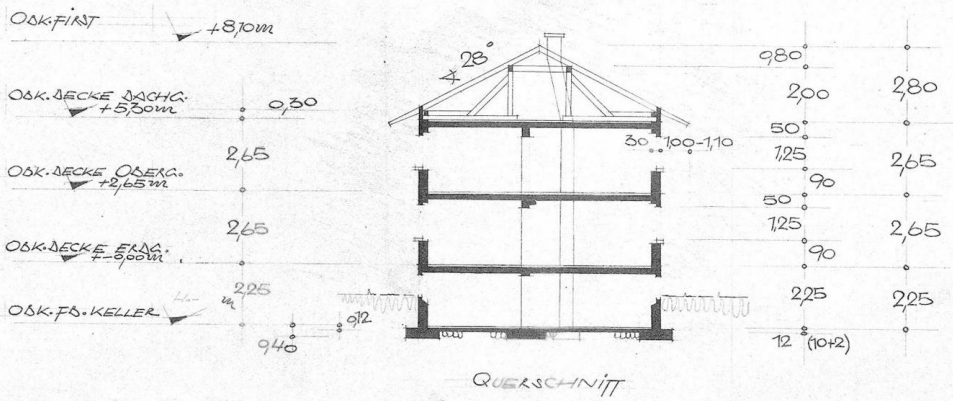
ABF - 2015

SÜDEN

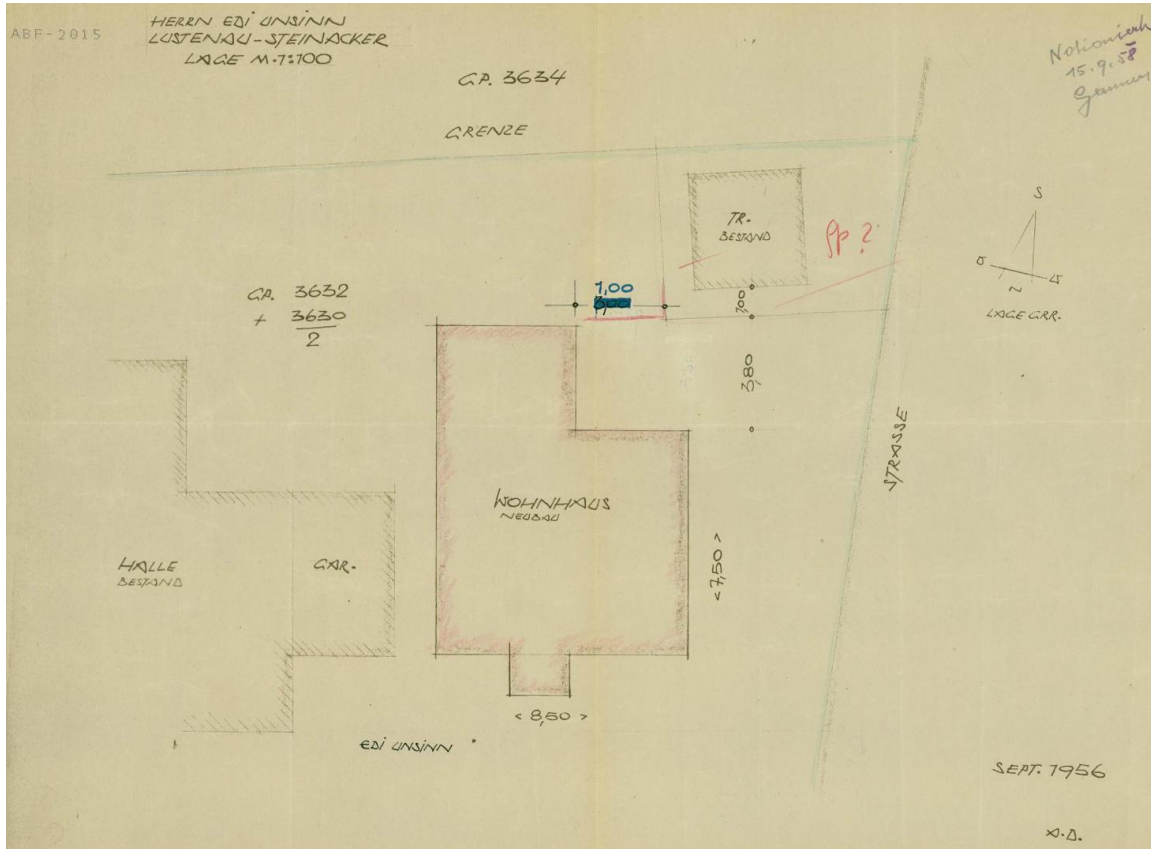
Nationalrat
 15.9.58
 Gamm



ANSICHT + QUERSCH.
 5.



N. J.



8. Kaminüberprüfung vom 12.07.1958 im Zusammenhang der
Errichtung des genehmigten Einfamilienhauses vom
11.02.1957 GZ 153-9-118/56

ABF-2015

An das
Gemeindeamt
Lustenau.....

Llan....., den 21.8.58.....

Betrifft: Neubau des Wohnhauses an der Steinacker.....
Strasse - Gasse +

Bauherr: Edward Dornbirn

Bauakt: AZ vom

a) + Bei der am 12.7.58... durchgeführten Kaminüberprüfung wurden keine Mängel festgestellt. Der Kamin entspricht den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen.

b) + Für obigen Neubau konnte der Kaminbefund nicht ausgestellt werden, weil bei der Kaminüberprüfung nach Abschluss des Rohbaues + - bei Fertigstellung des Hauses + - nachstehende Mängel festgestellt wurden:
elektrolos n. Leitung im Kamin.

Es wird ersucht, den Bauherrn zur Behebung der Mängel von Amts wegen aufzufordern.
Bei der Nachschau waren die Mängel behoben.
Hochachtungsvoll
A. König

+) Nichtzutreffendes streichen

Amtsvermerke:

Anmerkung: Aufforderung ergangen am:

Termin:

Vollzugsmeldung: eingelangt am:

9. **Bewohnungs- und Benützungsbewilligung der Marktgemeinde
Lustenau vom 22.06.1960 GZ 153-9-118/56 für das Wohnhaus,
Steinackerstraße 16 auf Gst.-Nr. 3630/32, KG Lustenau und
Anschlussgebühren Beleg vom 27.06.1960**

ABF-2015
Gemeinde: Lustenau als Baubehörde Verw. Bezirk: Feldkirch

A. Z.: 153-9-118/56 Lustenau, am 22. Juni 1960

An')
Herrn Eduard Unsinn
in Lustenau, Steinackerstr. 16

Benützungsbewilligungsbescheid

Herr Eduard Unsinn
Frau-Firma
wohnhaff in Lustenau, Steinackerstraße 16
hat am ----- um die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung für
das Wohnhaus, Steinackerstraße 16 angesucht.
Auf Grund des Ergebnisses des am 17. 5. 1960 vorgenommenen Lokalaugenscheines
(Kollaudierung) wird hiemit gemäß § 76^a der Bauordnung für Vorarlberg die

Bewohnungs- und Benützungsbewilligung

für den errichteten Neubau- Zubau- Umbau- Aufbau- Wiederaufbau- für die baulichen Herstellungen, bestehend aus ¹⁾ Wohnhaus
auf dem Grundstück Nr. 3630/2 E.Z. Kat. Gde. Lustenau
Lustenau, Steinackerstraße -Nr. 16 erteilt, nachdem der Bau-
(Ortschaft, Straße, Gasse)
werber und der Bauführer sich verpflichtet haben, -----


Die angeführten Planabweichungen werden hiemit nachträglich genehmigt.
Die Verfahrenskosten werden wie folgt festgesetzt:


1. Verwaltungsabgabe	S	20.-
2. Kommissionsgebühren	S	10.-
3.	S	
zusammen:		S <u>30.-</u>

welcher Betrag binnen ----- bar bei der Gemeindekasse oder mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen ist.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Berufung erhoben werden. Die Berufung ist an Marktgemeindevorstand Lustenau, Zimmer Nr. 11 zu richten und beim Gemeindeamte einzubringen.

1) Ergibt an Bauwerber und Katasteramt sowie an die Interessenten, die eine Verständigung verlangen.
2) Nichtzutreffendes streichen, bzw. ergänzen.

Der Bürgermeister:




Lager-Nr. 153/79 Benützungsbewilligungsbescheid. - OGD, Dr. Greber, A. G., Wien IV/126, Rilkeplatz 7, Nachdruck verboten.

27. 6. 1960

Bauamt

Herrn Eduard Unsinn, Lustenau, Steinackerstr. 16
Wohnhaus

Anschlussgebühr an die Kanalisation

400.--

=====

BF-2015

10. Ansuchen um Bauabstandsnachsicht vom 04.5.1968 an die Gemeinde Lustenau inkl. Erklärung

ABF-2015

eduard unsinn

Spezialwerkstätten für Schlafzimmermöbel

6890 Lustenau · Vorarlberg
Telefon (055 77) 2307

An das
BAUAMT der
MARKTGEMEINE LUSTENAU

Bankverbindung
Spar- und Darlehenskasse Lustenau
Konto-Nummer 2201

6890 L U S T E N A U


Marktgemeinde Lustenau
8. MAI 1968
Zl. 153-9/Big.

153-9-24/68
Lustenau, 4. Mai 1968

Ihr Schreiben
Ihr Zeichen
Unser Zeichen U/F

Betr.: ANSUCHEN UM BAU-
ABSTANDSNACHSICHT

Lt. beiliegenden Plänen und den Zustimmungserklärungen der
Nachbarn, Resi Riedmann, Lustenau, Steinackerstrasse und den
VORARLBERGER KRAFTWERKEN, LUSTENAU, ersuchen wir um die Er-
teilung der Bauabstandsnachsicht zur Erstellung des Anbaues
auf einen Meter.


.....
(Eduard Unsinn)

11. Bauansuchen vom 04.05.1968 im Zusammenhang mit dem Anbau an das bestehende Wohnhaus

ABF-2015

eduard unsinn

Spezialwerkstätten für Schlafzimmereimel

6890 Lustenau · Vorarlberg
Telefon (05577) 23 07

An das
BAUAMT der
MARKTGEMEINDE LUSTENAU
6890 LUSTENAU

Bankverbindung
Spar- und Darlehenskasse Lustenau
Konto-Nummer 2201

Marktgemeindeamt
Lustenau
6. MAI 1968
Zl. 56/68 Btg.

Ihr Schreiben Ihr Zeichen Unser Zeichen U/F Lustenau, 4. Mai 1968

Betrifft: Bauansuchen

Unterfertiger ersucht auf Grund der vorgelegten Pläne und Baubeschreibung um die Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung über einen Anbau an das bestehende Wohnhaus in Lustenau, ~~Neudorfstrasse 13. Heimgartenstr. 16~~

(Eduard Unsinn)

Anlagen:
Planfertigung 1:100 - 2-fach
Baubeschreibung 2-fach
1 Ansuchen um die Bauabstandsnachsicht
2 Zustimmungserklärungen

1 Plan s. Bauabstandsnachs.


**12. Zustimmungserklärung Resi Riedmann vom 04.05.1968
Bauabstand 1,00m**

eduard unsinn

Spezialwerkstätten für Schlafzimmermöbel

6890 Lustenau · Vorarlberg
Telefon (055 77) 23 07

Bankverbindung
Spar- und Darlehenskasse Lustenau
Konto-Nummer 2201



Ihr Schreiben Ihr Zeichen Unser Zeichen Lustenau, 4. Mai 1968

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG:

Der Besitzer der Gp. ...~~3634~~..... KG. Lustenau, FRAU RESI
R I E D M A N N , Lustenau, Steinackerstrasse gibt mit seiner
rechtskräftigen Unterschrift die Zustimmung, dass ich meinen
geplanten Anbau bis zu einem Bauabstand von 1,-- Meter (in
Worten: einen Meter) an sein Grundstück erstellen darf.

UNTERSCHRIFT:

Resi Riedmann
RIEDMANN RESI

Eduard Unsinn
.....
UNSINN EDUARD

F-2015


**13. Zustimmungserklärung Vorarlberger Kraftwerk AG vom
04.05.1968 Bauabstand 1,00m**

eduard unsinn

Spezialwerkstätten für Schlafzimmermöbel

6890 Lustenau · Vorarlberg
Telefon (0 55 77) 23 07

Bankverbindung
Spar- und Darlehenskasse Lustenau
Konto-Nummer 2201



Ihr Schreiben Ihr Zeichen Unser Zeichen Lustenau, 4. Mai 1968

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG:

Der Besitzer der Gp. Nr. 2341... KG. Lustenau, VORARLBERGER KRAFTWERKE AG, LUSTENAU gibt mit seiner rechtskräftigen Unterschrift die Zustimmung, dass ich meinen geplanten Anbau bis zu einem Bauabstand von 1,-- m (in Worten: einem Meter) an sein Grundstück erstellen darf.

UNTERSCHRIFT:



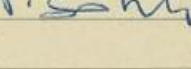
.....
VORARLBERGER KRAFTWERKE AG EDUARD UNSINN
LUSTENAU

BF-2015

Diese Verständigung (Ladung) ergeht an (bei Einzelladung):

1. Den Bauwerber Eduard Unsinn in Lustenau, Steinackerstraße 16
2. Den Grundeigentümer _____ in _____
3. Den Planverfasser _____ in _____
4. Den Bauführer _____ in _____
5. Den Bausachverständigen _____ in _____
6. Den Anrainer _____ in _____
7. Den Anrainer _____ in _____
8. Den Anrainer _____ in _____
9. Das Gebietsbauamt in _____
10. Die Straßenmeisterei in _____
11. Die Streckenleitung der ÖBB in _____
12. Das Bundesdenkmalamt in _____
13. Die Naturschutzbehörde in _____
14. Den Gemeindefacharzt in _____
(als Sanitätssachverständigen)
15. Durchschrift zum Akt.

Zu verständigen sind (Ladungskurrente):

Post-Nr.	Name	Haus-Nr.	Eigenschaft	Tag der Verständigung	Unterschrift
1	Eduard Unsinn Steinackerstraße	16	Bauwerber	6.5.68	
2	Resi Riedmann Steinackerstraße	10	Anrainer	" "	
3	VKW. Zweigstelle Lustenau, Hofsteigstraße		"	" "	
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					

15. Bauabstandsnachsicht Bescheid vom 17.05.1968 GZ 153-9-24/68 Ausnahmegenehmigung gemäß §9 der Vorarlberger Landesbauordnung (LGBL. 9/1924) zur Einhaltung von 1,00m Bauabstand gegenüber der Vorarlberger Kraftwerk-Aktiengesellschaft / Resi Riedmann

ABF-2015 *Abschrift*

17. 5. 1968
153-9-24/68

Betrifft: Eduard Unsinn, Lustenau, Steinackerstr. 16;
Erteilung einer Abstandsnachsicht gem. § 10
LBO.

B e s c h e i d

Eduard Unsinn, Lustenau, Steinackerstr. 16, hat mit Schreiben vom 4. Mai 1968 beim Marktgemeindefamt Lustenau für einen Anbau am Wohnhause Steinackerstraße 16 auf Gp 3632 um die Erteilung einer Abstandsnachsicht angeeucht.

Nach dem vorgelegten Lageplan ist beabsichtigt, den Anbau am Wohnhause so zu situieren, daß der Abstand gegenüber Gp 3634 und Bp 2341 an der engsten Stelle 1.00 m beträgt.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 15.5.1968 das Ansuchen behandelt und beschlossen, demselben Folge zu geben. In Anwendung von § 54 (3) GG. ergeht folgender

S p r u c h :

Die beantragte Abstandsnachsicht wird gemäß § 10 LBO., LGBL. Nr. 49/1962, erteilt.

Der Bauabstand gegenüber der Liegenschaft Gp 3634, im Eigentume der Resi Riedmann, Lustenau, Steinackerstr. Nr. 10, sowie gegenüber der Liegenschaft Bp 2341, im Eigentume der Vorarlberger Kraftwerke AG., Bregenz, ist mit 1.00 m einzuhalten.

Für diese Bewilligung ist gemäß TP. 83 der Verwaltungsabgabenverordnung, LGBL. Nr. 38/1954, in der derzeit geltenden Fassung, eine Verwaltungsabgabe von S 90.- zu entrichten.

B e g r ü n d u n g :

Diese Entscheidung stützt sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen und die Zustimmungserklärungen der Anrainer.

R e c h t s b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es kann jedoch gegen den Bescheid Vorstellung erhoben werden, welche binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Marktgemeindefamt Lustenau oder bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch schriftlich oder telegrafisch einzubringen wäre.

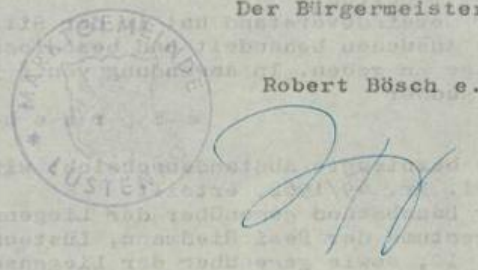
Ergeht an:

Eduard Unsinn
Lustenau
Steinackerstr. 16;

Resi Riedmann
Lustenau
Steinackerstr. 10;

Vorarberger Kraftwerke AG.
Bregenz
Weidachgasse 8.

Der Bürgermeister:
Robert Bösch e.h.



16. Niederschrift vom 17.06.1968 im Zusammenhang mit dem Anbau (Jagdzimmer) an das bestehende Wohnhaus

ABF-2015 Niederschrift:

entnommen entziffert der kommunikativen
Zeichnung am 17. Mai 1968

besetzt: Fritz Kuntze } Familienrat
Kunzinger Heibel }
Edward Morim Juri verta

Es ist beabsichtigt an der Endseite
des Wohnhauses Künzingerstraße 16
ein ebenerdiges Jagdzimmer anzu-
bauen bestehend aus Fläche von 5'00 x 6'30 m
zu erstellen.

Der Abstand gegenüber G.P. 3634 (Hindern
n. BP. 2341 (Hindern) wird mit
je 1'00 m eingehalten.

Der Anbau ist ebenerdig n. wird der
Munitionsweg eingehalten. Der Grund-
druck wird als Pflanzboden eingehalten.
Der Zugang zum Jagdzimmer erfolgt vom
Hinterhaus aus.

Darüber wird nicht entschieden.

[Signature] *[Signature]*
Heibel

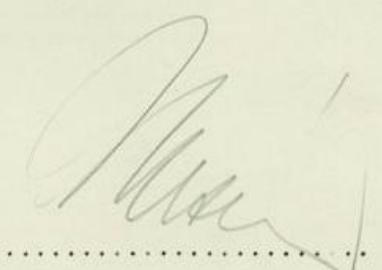
ABF-2015

Z u r B e a c h t u n g !

Vor Inangriffnahme jeglicher Bauarbeiten, besonders bei Tiefbauarbeiten (Erdaushub), hat sich der Bauherr bzw. der Bauunternehmer bei nachstehenden Stellen über ev. vorhandene unterirdische Leitungen zu erkundigen und dies durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Sollte dies unterlassen werden, so haftet der Bauherr bzw. Bauunternehmer für jeden Schaden in vollem Umfange.

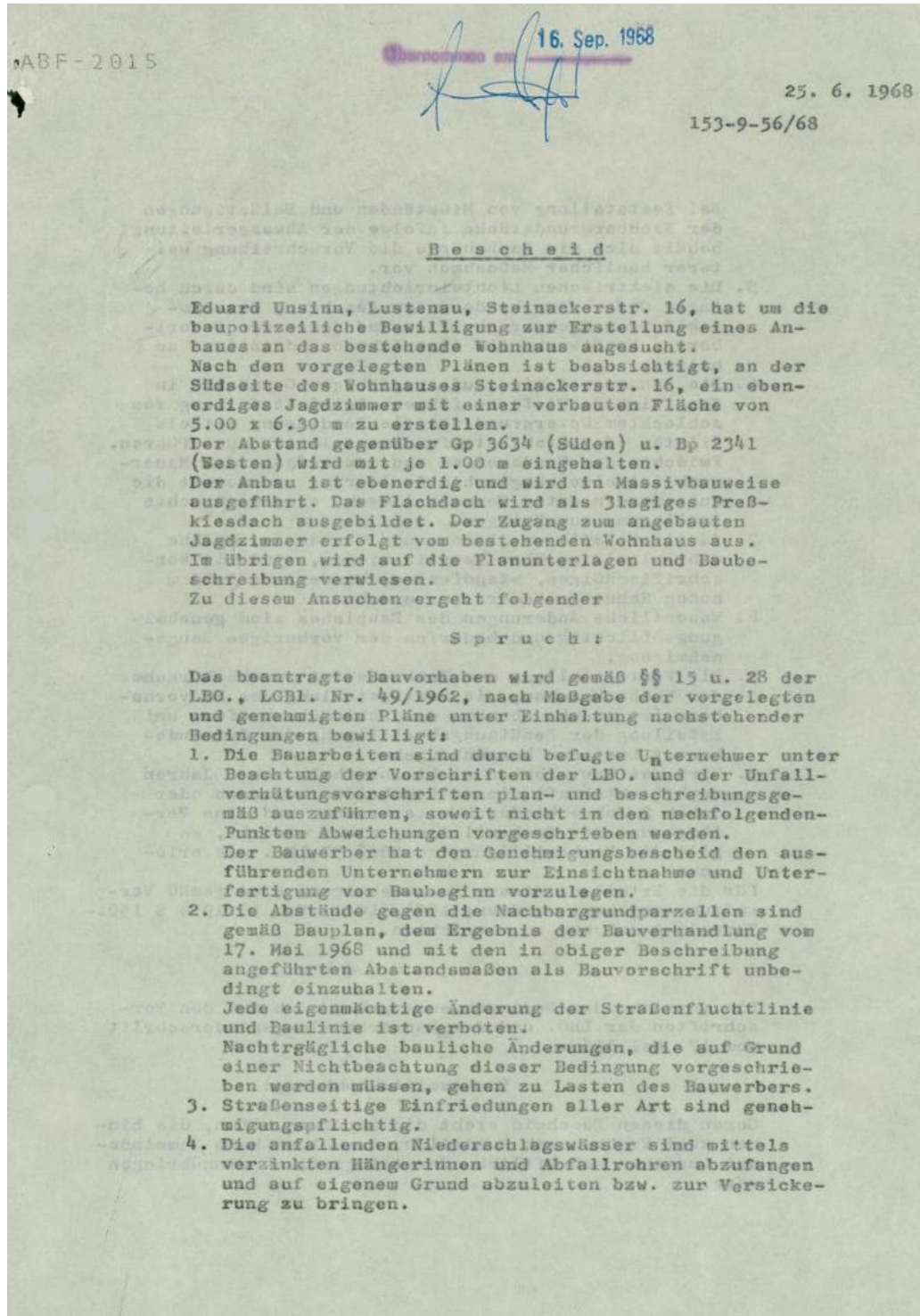
Marktgemeinde Lustenau:	Wasserleitung
Vlbg. Kraftwerke:	Kabel
Post- u. Telegraphenamts:	Kabel
Gasgesellschaft:	Gasleitung

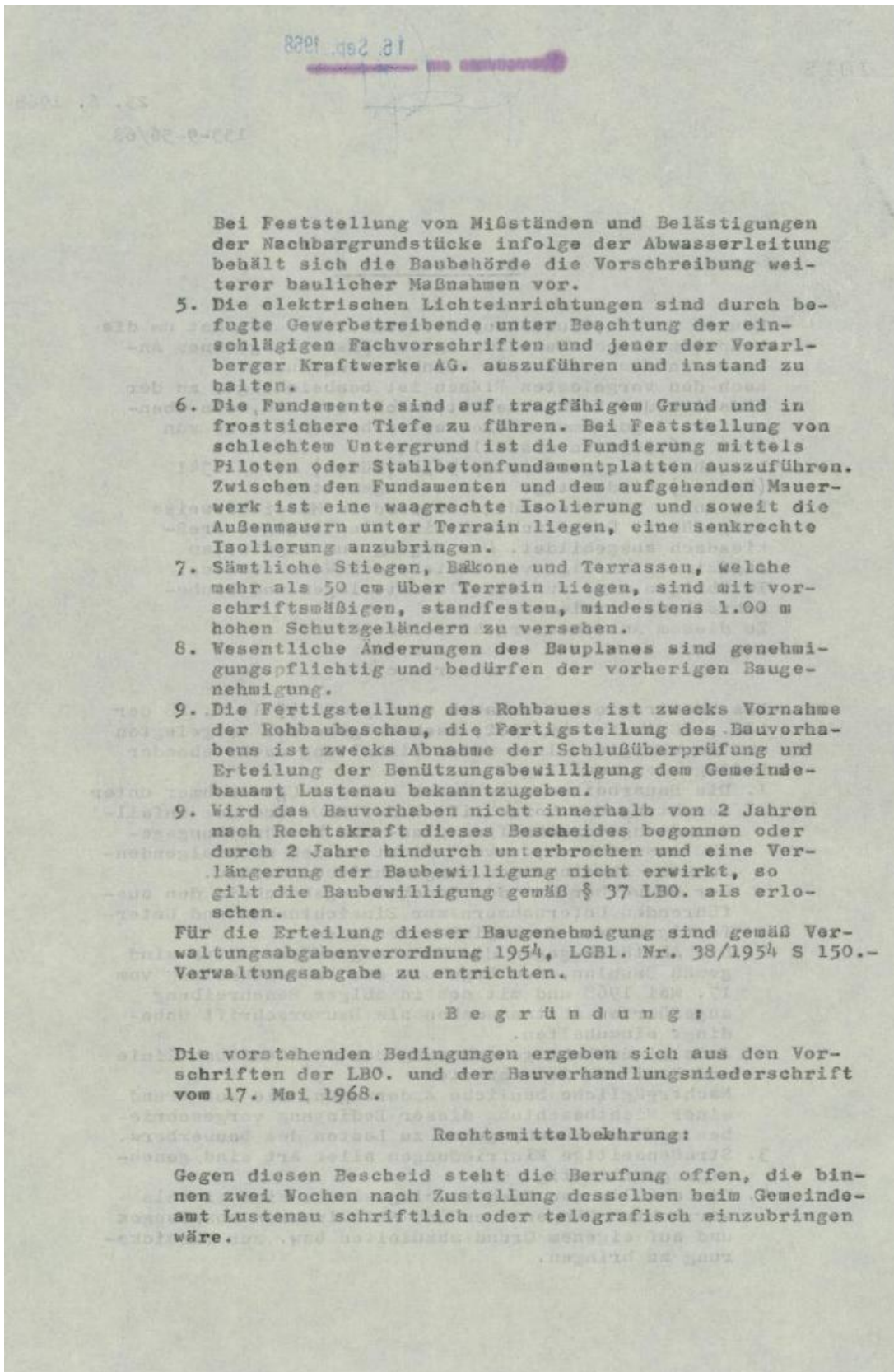
... 17. Mai 1968
(Datum)


.....
(Unterschrift des Bauwerbers)

HELFT MIT UNNÖTIGE SCHÄDEN ZU VERHÜTEN!

**17. Baubescheid der Marktgemeinde Lustenau vom 25.06.1968 GZ
153-9-56/68 zur Erstellung eines Anbaus an der Südseite des
bestehenden Wohnhauses samt Planunterlagen**





ABF-2015

EINGABEPLAN
M: 1:100
über einen
ANBAU
für Herrn
EDUARD UNSINN
Lustenau
Neudorfstr. 13

Lageplan 1:1000

Mag. Gemeindeamt Lustenau
Genehmigt unter dem im Beförderungsamte
vom 25.6. 1968, Bl. 153 - 9 - 56/1
vorstehenden Bedingungen.

Lustenau, den 25.6. 1968
Der Bürgermeister: *[Signature]*

Lustenau, im April 1968
Der Bauherr: *[Signature]* Der Verfasser: *[Signature]*

ABF-2015

Grundriss
M: 1:100

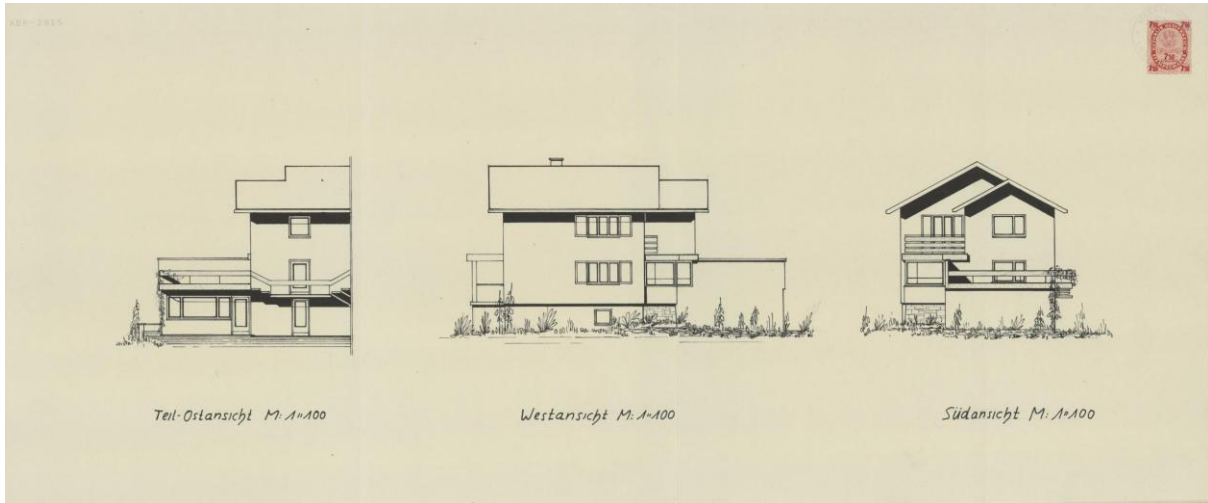
Querschnitt A-B, M: 1:100

Querschnitt C-D
M: 1:100

Plattenbelag 4cm
Sandabfüllung 2cm
Schwanzankerung
Körnungsbreite 3cm
Stahlbetondecke 44cm

Granitplattenboden
Isolierung
Befestigung
Rolleierung

ca 6-7cm
10cm
40-50cm



ABF-2015

eduard unsinn

Spezialwerkstätten für Schlafzimmermöbel

6890 Lustenau · Vorarlberg
Telefon (05577) 23 07

An das
BAUAMT der
MARKTGEMEINDE LUSTENAU

6890 L U S T E N A U

Bankverbindung
Spar- und Darlehenskasse Lustenau
Konto-Nummer 2201



Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unser Zeichen U/F

Lustenau, 4. Mai 1968

Betr.: BAUBESCHREIBUNG

über einen Anbau beim Wohnhaus des Herrn Eduard Unsinn, Möbel-
fabrikation, Lustenau, Neudorfstr. 13; Gp. 3632 KG Lustenau.

Es ist beabsichtigt, an das bestehende Wohnhaus einen ein-
geschossigen Anbau im Ausmaß von 5,00 m x 6,30 m + 1,78 m x
3,46 m lt. beiliegendem Plan zu erstellen.

Um die Bauabstandsnachsichten zum südlichen Nachbar, Resi Ried-
mann, Steinackerstrasse und westlichen Nachbar, VKW Lustenau
wird beigeschlossen angesucht. Die Zustimmungserklärungen der
Nachbarn liegen dem Ansuchen bei.

Die Fundierung erfolgt mittels Streifenfundamenten in leicht
bewehrtem Stahlbeton. Das aufgehende Mauerwerk wird in Lecc-
steinen 18 cm stark erstellt. Die Decke wird als Stahlbeton-
platte 14 cm stark ausgeführt. Das Flachdach wird als dreilagiges
Warmdach mit Korkisolierung ausgeführt und mit Betonplatten
begehbar gemacht. Die Tagewässer werden in leichtem Gefälle über
einen Dachgully und in verzinkten Abfallrohren der bestehenden
Hauskanalisation zugeleitet.

Als Boden ist ein Granitplattenbelag auf Rollierung und Beton-
boden in Vorschlag gebracht. Die Fenster werden in Holz natur u.
Gussantikverglasung mit Messingsprossen ausgeführt. Die Stiege
vom Keller ins Erdgeschoss wird in Stahlbeton und Granitplatten-
setzstufen erstellt. Der Raum wird nicht geheizt.

Im übrigen wird das Bauvorhaben plan-u. beschreibungsgemäss nach
den Bestimmungen der VLBO ausgeführt.

18. Befund Kamin vom 07.11.1972

ABF-2015
An das
Gemeindeamt
L u s t e n a u

Lustenau, den 07.11.72.

Betrifft: Kaminbefund für
 Neubauten)*
 Rauchgasableitungen bei Ölfeuerungen in Neubauten)*
c) Übergang von festen auf flüssige Brennstoffe und Einleitung der Rauchgase in schon länger in Benutzung stehende Rauchfänge)*

Bauherr: Name:
Adresse:
Hausbesitzer: Name: Edward Ursin
Adresse: Steinackerstr. 16

Bauakt:/Zl. vom

1.) Bei der am durchgeführten Kaminüberprüfung wurden keine Mängel festgestellt. Der Kamin entspricht den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen.)*

2.) Für den genannten Neubau konnte der Kaminbefund nicht festgestellt werden, weil bei der Kaminüberprüfung nach Abschluß des Rohbaues - bei Fertigstellung des Hauses - nachstehende Mängel festgestellt wurden:)*

Mä-Meldung Nr 5288

Es wird ersucht, den Bauherrn zur Behebung der Mängel von Amts wegen aufzufordern.

(3) a) Nachdem die geplante Ölfeuerungsanlage eine Wärmeleistung von ca. 40.000 kcal aufweist und sich der Rauchfang derzeit in gutem baulichen Zustand befindet, bestehen keine Bedenken, die Rauchgase in den bestehenden Kamin einzuleiten.)*

Aus folgenden Gründen kann ein Anschluß an den bestehenden Kamin nicht verantwortet werden.)*

Der bestehende Mangel wäre zu beheben.

Hochachtungsvoll
ARTHUR KONIG
Bezirksrauchfangkehrmeister
6890 LUSTENAU, Frühlingstr. 6a

19. Beschreibung Ölbeheizungsanlage vom 20.05.1974

ABF-2015

Gas Wasser
Zentralheizungen
Ölfeuerungen
Sanitäre Anlagen

Neudorfstraße 14
Telefon (0 55 77) 24 11

Josef Künz
Installationen
Lustenau

Postsparkassenkonto
Nr. 158512
Dornbirner Sparkasse
Zweigstelle Lustenau
Konto Nr. 2228
Raiffeisenbank Lustenau
Konto Nr. 1227
Österr. Credit-Institut
Lustenau, Konto Nr. 11008

MARKTGEMEINSCHAFT
LUSTENAU

6890 Lustenau, 20. 5. 74
HK

TITEL
GEMEINDEAMT LUSTENAU
ABT. BAUAMT
6890 LUSTENAU

Betrifft: Beschreibung der Ölbeheizungsanlage *IM WOHNGEBAUDE DER FAMILIE
UNSINN, STEINACKERSTRASSE 16, LUSTENAU*

Am *NEUERSTELLTEN HEIZKESSEL #OVAL, TKM 25*
wird ein Ölburner, Fabr. *CUENOD* Type *D-3*
zur Verfeuerung von österr. Heizöl *'EXTRA LEICHT'* angebaut.

Das Heizöl wird in *2 BATTERIETANKS 1x 1500 LTR 1x 2000 LTR* gelagert.

Die Disposition des Heizkessels und *DER* Öltanks ist im Eingabeplan M 1:50 *100*
ersichtlich.

Die *2^o* Füllleitung wird ins Freie, die *2^o* Belüftungs- und Entlüftungsleitung
ebenfalls ins Freie und 2,40 m über Terrain geführt.

In die *10 m* Saugleitung werden folgende Armaturen eingebaut:
Tankraum: *SAUGARMATUR MIT MAGNETVENTIL*
Heizraum: *ÖLTILTÜR MIT ABSPERRUNGEN*

Die baulichen Begebenheiten sind folgende:
Heizraumwände: *GEHAUERT*
Heizraumdecke: *BETON*
Heizraumfußboden: *BETON*
Tankraumwände: *GEHAUERT MIT SIKAVERPUTZT*
Tankraumfußboden: *BETON MIT SIKAVERPUTZT*
Tankraumdecke: *BETON*

Der Fluchtweg führt *DURCH KELLERGANG* ins Freie

JK

20. Beschreibung und Eingabeplan Ölfeuerungsanlage vom 23.06.1974

ABF-2015

U N S I N N, Steinackerstrasse, Lustenau 16

Titl.
Gemeindeamt Lustenau
Abt. Bauamt
6890 Lustenau 23.6.74


Betreff: Ölfeuerungsansuchen

In der Anlage überreichen wir Ihnen die Beschreibung und den Eingabeplan der Ölfeuerungsanlage, im Wohnhaus, Steinackerstrasse, Lustenau.
Wir bitten die Anlage zu kontrollieren und zu genehmigen.
Für die Erledigung im voraus besten Dank.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Beilage erw.

153/74



**21. Baubescheid der Marktgemeinde Lustenau vom 13.08.1974 GZ
153-9-153/74 zur Errichtung einer Ölbefeuerungsanlage samt
Planunterlagen**

ABF-2015

übernommen am: 29.8.74
Holz Moring 13. 8. 1974
153-9-153/74

B e s c h e i d

Eduard Unsinn, Lustenau, Steinackerstr. 16, hat um die baupolizeiliche Bewilligung zum Einbau einer Ölbefeuerungsanlage in das bestehende Wohnhaus angesucht. Nach den vorgelegten Plänen ist beabsichtigt, im Kellergeschoß des Wohnhauses Steinackerstraße 16 eine Ölbefeuerungsanlage einzurichten. Zu diesem Zweck ist ein eigener Heizraum vorgesehen, in dem auch das Heizöl gelagert werden soll. Der Raum ist durch ein Fenster entlüftbar eingerichtet. Im Heizraum wird an den Hovel-TKM 25 Heizkessel, ein vollautomatischer Ölbrenner der Type Cuenod D-3 mit allen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen angeschlossen. Für die Öllagerung sind 2 Stück Batterietanks vorgesehen mit 3.500 lt. Fassungsvermögen, die in einer massiven, öldichten, mindestens 1.00 m hohen Wanne gelagert werden. Zur Verbrennung gelangt Österr. Heizöl extra leicht. Im Übrigen wird auf die Plan-skizze samt Beschreibung verwiesen. Zu diesem Ansuchen ergeht folgender

S p r u c h :

Die beantragte Ölbefeuerungsanlage wird gemäß §§ 23 und 31 des Baugesetzes, LGBL. Nr. 39/1972 und der Vorschriften der Öltankverordnung, LGBL. Nr. 19/1965, nach Maßgabe der vorgelegten und genehmigten Pläne unter Einhaltung nachstehender Bedingungen bewilligt:

1. Die Installationsarbeiten sind durch befugte Unternehmer unter Beachtung der Vorschriften des Baugesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften plan- und beschreibungsgemäß auszuführen, soweit nicht in den nachfolgenden Punkten Abweichungen vorgeschrieben werden.
2. Weiters sind die Bedingungen zur Erstellung von Ölbefeuerungsanlagen aus der Öltankverordnung 1965 einzuhalten (siehe beigefolgendes Blatt).
3. Die Fertigstellung der Ölbefeuerungsanlage ist zwecks Abnahme der Schlußüberprüfung und Erteilung der Benützungsbewilligung dem Gemeindebauamt Lustenau bekanntzugeben.

Mit der Meldung über die Fertigstellung der Ölbefeuerungsanlage ist gleichzeitig der Kaminbefund des zuständigen Kaminkehrermeisters, worin insbesondere die Zulässigkeit des Kamines für den Ölbefeuerungsbetrieb festgestellt wird, dem Bauamt aufzufordern vorzulegen. Ohne Vorlage des Kaminbefundes wird keine Schlußüberprüfung durchgeführt und keine Benützungsbewilligung erteilt.

4. Wird die Ölfeuerungsanlage nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides begonnen oder durch 2 Jahre hindurch unterbrochen und eine Verlängerung der Baubewilligung nicht nicht erwirkt, so gilt die Bewilligung gemäß § 36 Baugesetz als erloschen.

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist gemäß der Verwaltungsabgabenverordnung, eine Verwaltungsabgabe von S 150.- zu entrichten.

Gleichzeitig wird für die Anlage bei Einhaltung vorstehender Bedingungen die Benützungsbewilligung erteilt.

B e g r ü n d u n g :

Die vorstehenden Bedingungen ergeben sich aus den Vorschriften des Baugesetzes und der Öltankverordnung 1965.

Rechtswittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben beim Gemeindegemeinschaft Lustenau schriftlich oder telegrafisch einzubringen wäre.

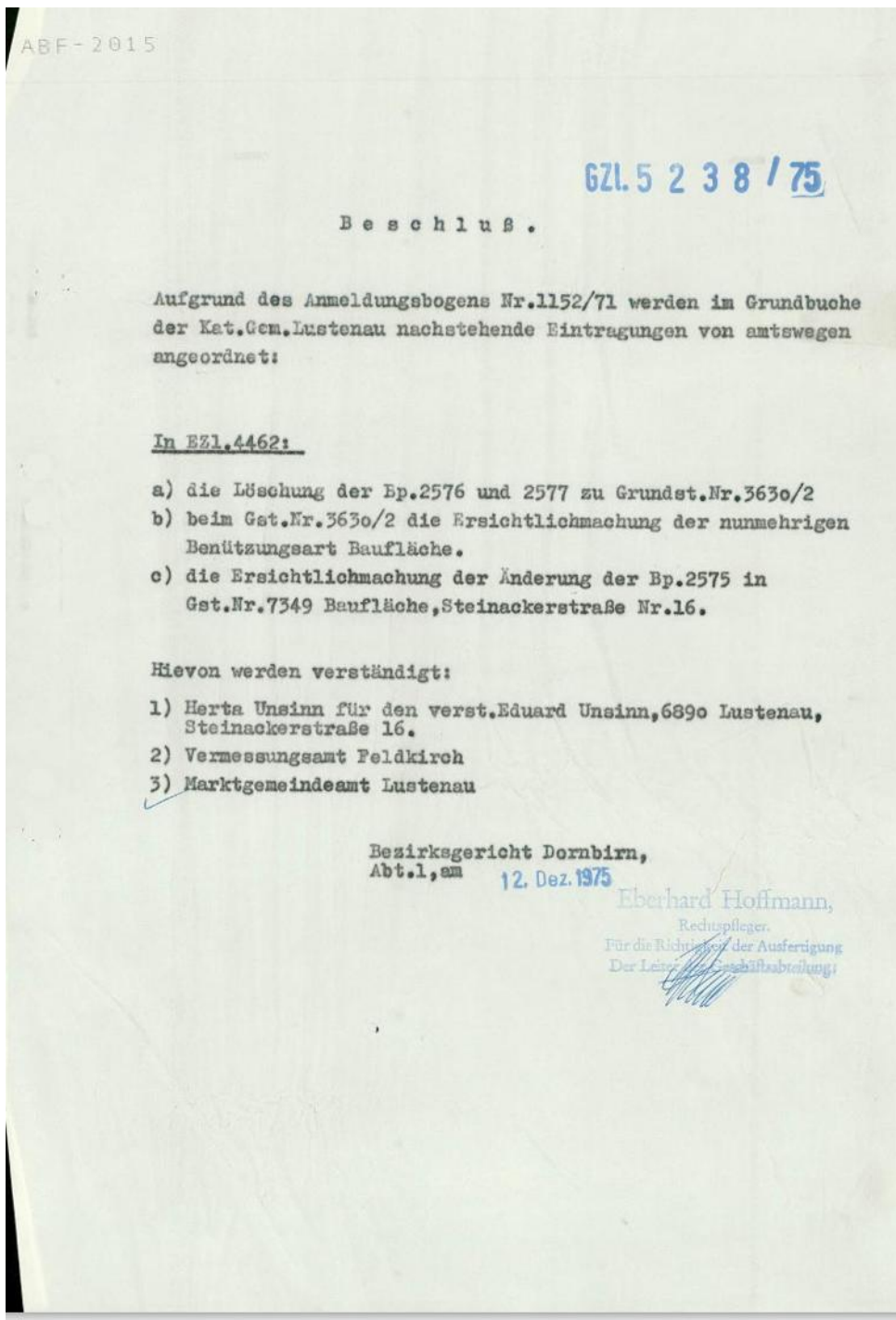
Ergeht an:

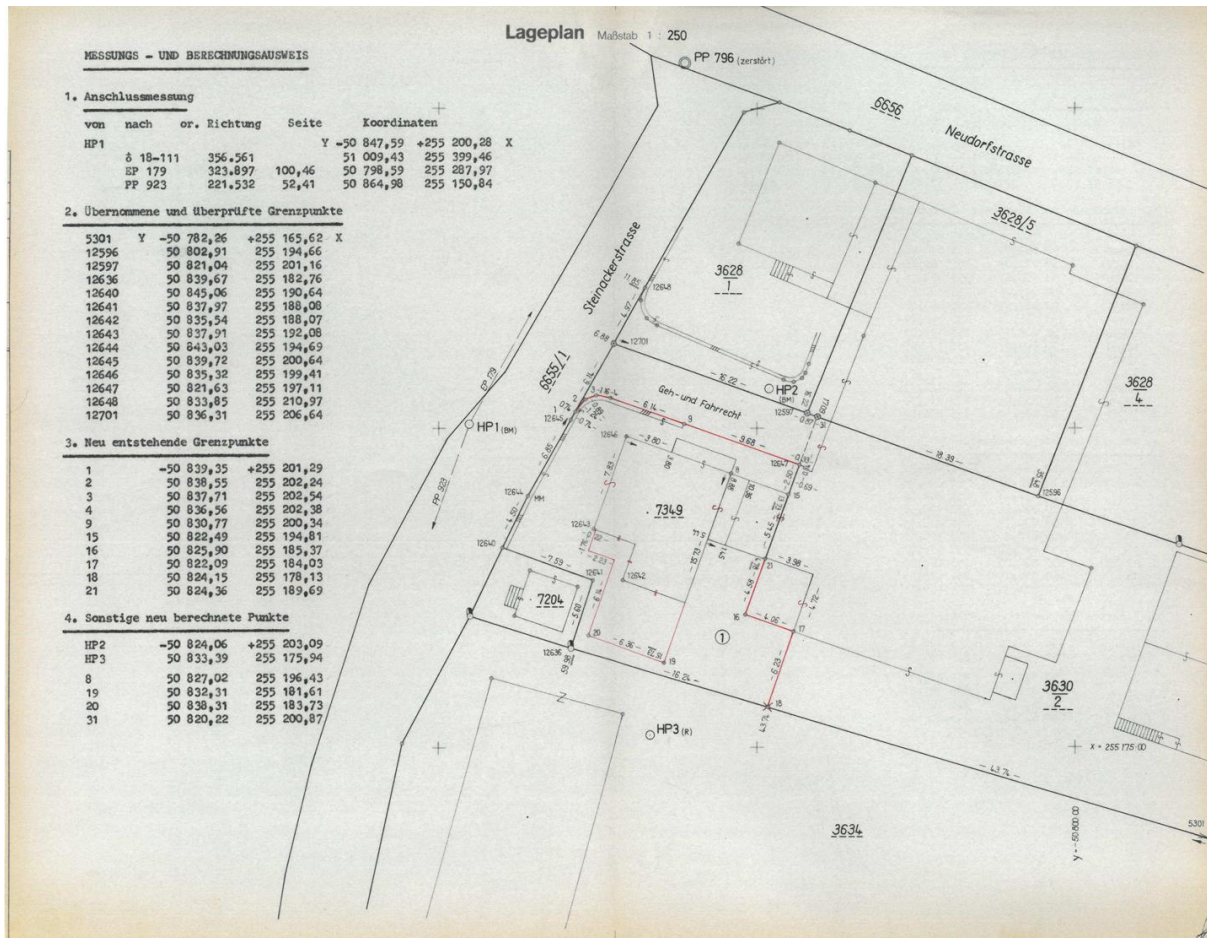
Eduard Unsinn
L u s t e n a u
Steinackerstr. 16

Der Bürgermeister:



22. **Beschluss des BG Dornbirn vom 12.12.1975 GZ 5238/75 über die amtswegige Löschung der Bp. 2576+2577 zu Gst.-Nr. 3630/2, Ersichtlichmachung der Gst.-Nr. 3630/2 als Baufläche sowie die Ersichtlichmachung der Änderung der Bp. 2575 in Gst.-Nr. 7349 als Baufläche**






24. Befund Rauchfangkehrermeister Richard König zur Überprüfung vom 20.05.2002

ABF-2015
Rauchfangkehrermeister
Gerd König
Frühlingstraße 6a
6890 Lustenau

Eingelangt
31. MAI 2002
Zl.:
Marktgemeindeamt Lustenau


↑
Eingang
Kaminnr.: 0

Herrn
Unsinn Kurt
Steinackerstraße 16
6890 Lustenau

Durchschrift an:
Marktgemeinde Lustenau

BEFUND
(Gemäß §37 Baugesetz)


1. Bauvorhaben: Einbau einer Ölheizung Sanierung Gst Nr.: _____
2. Baubewilligung: Bauamt Lustenau vom AZL.: _____
3. Datum der Überprüfung: 20.05.2002 Block: 0 lfd.Nr.: 0
4. Umfang der Überprüfung: Rauchfang - Befundung
4.1 Art des Baustoffes (§30 Abs. 3 Bautechnikverordnung): VOLLZIEGEL/PP-ROHR
ATEC PP
4.2 Wandstärke: i.O.
4.3 Freier lichter Querschnitt: 79 cm² Durchmesser: 10 cm
4.4 Abstand gegenüber brennbaren, tragenden Bauteilen: --
4.5 Betriebsdichtheit: i.O.
4.6 Reinigungsöffnungen: i.O. nur PT
4.7 Nennheizleistung in KW: 20
4.8 Einmündungen: HEIZBÖSCH i.O.

Öl
4.9 Höhe über Dach: i.O.

5. Ergebnis der Überprüfung:
Der Rauchfang weist am Tag der Überprüfung keine Mängel auf. Der Befund ist der Baubehörde anlässlich der Schlußprüfung des Bauvorhabens vorzuweisen.

6. Taupunktmessung erforderlich: Nein
7. Besondere Bemerkungen: Keine

Lustenau, am 20.05.2002
Datum


Unterschrift

DVR: 0738255

**25. Kaufvertrag 22.07.2007 Unsinn Kurt / Fadime und Süleyman
Fidan GZ 6159/07**

RA MAG. ERNST MICHAEL LANG
Selbstberechnung erfolgt am
Steuer Nr. 066/1841
Erf.Nr.: 96: 200.441/2007 GrEst.: EUR 8.100,

KAUFVERTRAG
-6159/07

abgeschlossen zwischen

1. **Unsinn Kurt (1956-02-26)**
Steinackerstrasse 16
A-6890 Lustenau

im Folgenden *Verkäuferseite* genannt, einerseits und

2. **FIDAN Fadime (1974-10-10)**
Hörbrannerstrasse 4
A-6911 Lochau
3. **FIDAN Süleyman (1976-04-02)**
Uferstrasse 22
D-88149 Nonnenhorn

im Folgenden *Käuferseite* genannt, andererseits wie folgt:

I.
GRUNDBUCHSSTAND, KAUFGEGENSTAND:

Unsinn Kurt (1956-02-26) ist aufgrund des Kaufvertrages vom 1983-12-16 Alleineigentümer der sich aus nachstehendem Grundbuchsauszug ergebenden Liegenschaft, samt sich daraus ergebenden:

GRUNDBUCH 92005 Lustenau EINLAGEZAHL 6908
BEZIRKSGERICHT Dornbirn
***** ABFRAGEDATUM 2006-12-05
Letzte TZ 5745/2006
***** A1 *****
GST-NR G BA (NÜTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
7349 G GST-Fläche * 352
Baufl. (Gebäude) 155
Baufl. (begrünt) 197 Steinackerstraße 16
***** A2 *****

BG 920 TZ 6159/2007

Mag. Ernst Michael Lang, Rechtsanwalt
Seite 2 von 6

***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Unsinn Kurt
GEB: 1956-02-26 ADR: Steinackerstr. 16, Lustenau 6890
a 2370/1984 Kaufvertrag 1983-12-16 Eigentumsrecht
***** C *****
3 a 5745/2006 Pfandurkunde 2006-10-10
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 10.000,--
für Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank
Aktiengesellschaft
b 5745/2006 Kautionsband
c 5745/2006 NEBENEINLAGE (Änderungen des Pfandrechts werden nur
in der HE eingetragen), Simultanhaftung mit HE EZ 4353 GB
91111 Höchst
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

II. KAUF:

Mittels dieses Vertrages verkauft und übergibt Unsinn Kurt (1956-02-26) seinen 1/1 Anteil an der Liegenschaft **EZ 6908 GB 92005 Lustenau, BG Dornbirn**, je zur Hälfte an **FIDAN Fadime (1974-10-10)** und **FIDAN Süleyman (1976-04-02)** und diese kaufen und übernehmen diese Liegenschaft je zur Hälfte in ihr Eigentum.

III. KAUFPREIS:

Der vereinbarte Kaufpreis für vertragsgegenständliche Liegenschaft beträgt gesamt **EURO 240.000,00** (in Worten: EURO zweihundertvierzigtausend). Je Käuferseite fallen sohin EURO 120.000,00 als Kaufpreis an.

Der Kaufpreis ist **bis längstens 15.11.2007** (fünfzehnter November zweitausendundsieben) durch die Käuferseite auf ein Treuhandkonto des Urkundenverfassers spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig.

Bezüglich der in dieser Rechtssache anfallenden Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr für den Erwerb des Eigentumsrechtes ist die Selbstbemessung durch RA Mag. Ernst Michael Lang vorgesehen. Die Käuferseite verpflichtet sich, den anfallenden Betrag in Höhe von gesamt **EURO 10.800,00** ebenfalls **bis längstens 15.01.2007** (fünfzehnter Jänner zweitausendundsieben) auf das Steuersammelkonto des Urkundenverfassers mit der Nummer 4.269.163, bei der Raiffeisenbank Dornbirn reg. Gen.m.b.H., BLZ 37420, zur Weiterleitung an das zuständige Finanzamt zur Überweisung zu bringen. Im Falle des Zahlungsverzuges haftet die Käuferseite für den daraus entstehenden Schaden. Sofern eine Nachversteuerung oder Änderung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr durch das Finanzamt oder das Gericht vorgenommen wird, hat

Kaufvertrag Fidan / Unsinn

BG 920 TZ 6159/2007



Mag. Ernst Michael Lang, Rechtsanwalt
Seite 3 von 6

die Käuferseite diese Erhöhung aus Eigenem zu tragen und die Verkäuferseite, sollte sie in Anspruch genommen werden, schad- und klaglos zu halten.

Im Falle des Zahlungsverzuges wird eine Verzinsung auf den Kaufpreis in Höhe von 8 % p.a. vereinbart.

IV. TREUHANDABWICKLUNG:

Die Abwicklung des Kaufpreises erfolgt treuhändisch. Die Vertragsteile erteilen hiermit RA Mag. Ernst Michael Lang unwiderruflich den Treuhandauftrag. Bei vereinbarter Fälligkeit ist die Käuferseite verpflichtet, den gesamten Kaufpreis, sohin gesamt **EURO 240.000,00** auf das Treuhandkonto mit der Nummer 30 10 14 957, bei der Vorarlberger Volksbank reg.Gen.m.b.H., BLZ 45710, zur Überweisung zu bringen. RA Mag. Ernst Michael Lang ist ermächtigt und verpflichtet, diesen Kaufpreis auf ein noch zu benennendes Konto der Verkäuferseite zur Auszahlung zu bringen, wenn das Eigentum der Käuferseite frei von Belastungen der Verkäuferseite und Nutzungsrechten Dritter, soweit nicht in diesem Vertrag anders erwähnt, grundbücherlich einverleibt ist, wobei die Rechtskraft des hierüber ergehenden Beschlusses nicht abzuwarten ist.

Der Treuhänder hat zur Lastenfreistellung hinsichtlich

- des zu C-LNR 3a einverleibten Simultanpfandrechtes für die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG im Höchstbetrage von EURO 10.000,00;

die entsprechenden Löschungsquittungen anzufordern und nach Bekanntgabe der jeweiligen Bankinstitute und Institutionen die Abdeckung der Darlehen vorzunehmen, dies jedoch nur, sofern aus dem Treuhandlag die Pfandlastenfreistellung möglich ist.

Weiters ist der Treuhänder bereits vor grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages ermächtigt, den Betrag für die Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr zur Weiterleitung an das zuständige Finanzamt zu verwenden.

Die auf dem Treuhandkonto auflaufenden Zinsen stehen der Verkäuferseite zu und diese werden vom Treuhänder gleichzeitig mit dem Kaufpreis abzüglich allfälliger Kontoführungsspesen zur Überweisung gebracht.

Die Verkäuferseite verzichtet bereits jetzt auf den allfälligen Einwand betreffend der Höhe der auf dem Treuhandkonto vergüteten Zinsen.

Die Verkäuferseite verpflichtet sich, Zug um Zug mit Unterfertigung gegenständlicher Urkunde ein Rangordnungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung der kaufgegenständlichen Liegenschaftsanteile beglaubigt zu unterfertigen. Dieses

Kaufvertrag Fidan / Unsinn

BG 920 TZ 6159/2007



Mag. Ernst Michael Lang, Rechtsanwalt
Seite 4 von 6

Rangordnungsgesuch ist vom Urkundenverfasser unverzüglich beim zuständigen Bezirksgericht einzureichen und hat die Zustellung des ergehenden Beschlusses an den Urkundenverfasser und Treuhänder zu enthalten. Dieser Rangordnungsbeschluss bleibt nach unwiderrüflichem Willen der Vertragsteile und unter Verzicht auf deren allfälliges Verfügungsrecht über diesen Beschluss in Verwahrung des Treuhänders.

Falls die Durchführung des Kaufvertrages nicht innert der im Rangordnungsgesuch genannten Frist erfolgen kann, verpflichtet sich die Käuferseite über erste Aufforderung des Urkundenverfassers zur beglaubigten Unterfertigung einer weiteren Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, damit der Grundbuchsstand gesichert werden kann.

V. ÜBERGABE UND ÜBERNAHME:

Die Übergabe und Übernahme der kaufgegenständlichen Liegenschaft, samt allem was mit dieser Liegenschaft erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, oder sonst als Zugehör zu bezeichnen ist, erfolgt am **01.12.2007** (erster Dezember zweitausendundsieben), nicht jedoch vor Einlangen des Kaufpreises auf dem Treuhandkonto des Urkundenverfassers, und gehen zu diesem Zeitpunkt Besitz, Genuß, Wag und Gefahr sowie Zufall auf die Käuferseite über. Diese trägt ab diesem Zeitpunkt sämtliche für die vertragsgegenständliche Liegenschaft anfallenden Lasten, Steuern und öffentlichen Abgaben, insbesondere Erhaltungs-, Betriebs- und Hausverwaltungskosten.

Die Übergabe und Übernahme der Liegenschaft in das Eigentum der Käuferseite erfolgt so, wie die Verkäuferseite dieses bisher besessen und benützt hat bzw. es zu besitzen und benützen berechtigt gewesen wäre.

VI. GEWÄHRLEISTUNG:

Im Übrigen erfolgt die Übergabe und Übernahme der Liegenschaft in den bestehenden Rechten und Pflichten, ohne Haftung der Verkäuferseite für Grenzen, Flächenmaß, Bau- und Kulturzustand oder eine sonstige bestimmte Eigenschaft, Beschaffenheit oder Verwendbarkeit derselben, wohl aber unter Gewährleistung für vollkommen lastenfreie Übergabe.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Käufer Kenntnis davon haben, dass die vertragsgegenständliche Liegenschaft nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist und die sich ergebenden Anschlusskosten von dieser zu tragen sind.

Kaufvertrag Fidan / Unsinn

BG 920 TZ 6159/2007



Mag. Ernst Michael Lang, Rechtsanwalt
Seite 5 von 6

Es bestehen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft keine Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Rückkaufsrechte. Die Verkäuferseite erklärt, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages keinerlei Rückstände an laufenden Kosten und Abgaben, insbesondere an Grundsteuer, Betriebskosten, etc. bestehen.

Des Weiteren garantiert die Verkäuferseite, dass vertragsgegenständliche Liegenschaft sämtliche einschlägige, gesetzliche und behördliche Erfordernisse, insbesondere die Vorschriften der Vorarlberger Bauordnung, erfüllt.

Die Käuferseite übernimmt die Liegenschaft in dem Zustand, wie sie sich zum Zeitpunkt der Besichtigung befunden hat. Die Käuferseite hat das Vertragsobjekt ausgiebig besichtigt und geprüft und kennt das Vertragsobjekt und den Wert desselben. Sie verzichtet auf den Einwand, dass das Vertragsobjekt mangelhaft und zum bedungenen Gebrauch nicht geeignet ist. Sie verzichtet – ausgenommen bezüglich allenfalls in diesem Vertragspunkt angeführter Gewährleistungen – des Weiteren darauf, das gegenständliche Rechtsgeschäft, egal aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere auch nicht wegen Irrtums, anzufechten.

Die Vertragsteile erklären im Sinne des § 934 ABGB, den wahren Wert der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu kennen und sich zu der als angemessen angesehenen und vereinbarten Leistung und Gegenleistung verstanden zu haben. Die Vertragsteile verzichten daher ausdrücklich auf Dauer auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Die Parteien halten fest, dass hinsichtlich des Vertragsobjektes keinerlei Rückstände an Steuern, Gebühren, Betriebskosten und öffentlichen Abgaben aushaften, und verzichten wechselseitig auf die Geltendmachung weiterer Forderungen aus diesem Titel.

VII. BEVOLLMÄCHTIGUNG, KOSTEN UND GEBÜHREN:

Die Käuferseite beauftragt und sowohl die Käufer- als auch die Verkäuferseite bevollmächtigen RA Mag. Ernst Michael Lang, dieses Rechtsgeschäft grundbücherlich durchzuführen und sämtliche damit verbundenen behördlichen Schritte einzuleiten. Hiezu erteilen die Vertragsteile die erforderlichen Einschreibungs-, Zustellungs-, Löschungs- und Steuervollmachten (Grunderwerbsteuer). Sämtliche mit der Errichtung, Durchführung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten des Vertragserrichters und Treuhänders sowie die daraus resultierenden Gebühren und Steuern aller Art trägt die Käuferseite. Die Beglaubigungskosten trägt jede Partei für sich. Allfällige Kosten für eine Lastenfreistellung werden von der Verkäuferseite getragen.

Kaufvertrag Fidan / Unsinn

BG 920 TZ 6159/2007

Mag. Ernst Michael Lang, Rechtsanwalt
Seite 6 von 6

Zudem bevollmächtigen die Vertragsteile RA Mag. Ernst Michael Lang für sie sämtliche notwendigen rechtlichen Erklärungen in ihrem Namen abzugeben, die für die grundbücherliche Durchführung von Bedeutung sind, insbesondere Erklärungen abzugeben, die die grundbücherliche Aufsandung anbelangen.

VIII. GRUNDVERKEHRSBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG:

Dieses Rechtsgeschäft bedarf der Genehmigung durch die sachlich zuständige Grundverkehrsbehörde des Landes Vorarlberg. Hiezu wird festgehalten, dass auf Grund des Umstandes, dass es sich um ein bebautes Grundstück handelt, zur grundbücherlichen Durchführung eine Baugrundstücksbestätigung nach § 28 GVG 2004 sowie die Vorlage eines Staatsbürgerschaftsnachweises der Käuferseite erforderlich und ausreichend ist. Die Käufer erklären, die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen.

IX. AUFсандUNGserklärung:

Aufgrund dieses Vertrages erteilen die Vertragsparteien, auch über einseitiges Ansuchen, ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ob dem 1/1 Anteil des Unsinn Kurt (1956-02-26) an EZ 6908 GB 92005 Lustenau, BG Dornbirn, die Einverleibung des Eigentumsrechtes je zur Hälfte für

FIDAN Fadime (1974-10-10)
und
FIDAN Süleyman (1976-04-02)

vorgenommen wird.

Fertigung:

Fidan Fadime 1974 10.10
Süleyman Fidan 2. 4. 1976

Kaufvertrag Fidan / Unsinn

BG 920 TZ 6159/2007

Beurkundungsregister Zahl: 2060/2006

Ich bestätige die Echtheit der vorseitigen Unterschrift von -----

1. Frau **Fadime F i d a n** , geboren am zehnten Oktober neunzehnhundertvierundsiebzig (10.10.1974), Hörbrannerstraße 4, 6911 Lochau,-----
2. Herrn **Süleyman F i d a n** , geboren am zweiten April neunzehnhundertsechundsiebzig (02.04.1976), Uferstraße 22, D-88149 Nonnenhorn.-----
Dornbirn, am fünften Dezember zweitausendsechs (05.12.2006).-----

Gebühr in Höhe von
€ 13,- entrichtet
Dr. Heinz Schallert,
öffentl. Notar, Dornbirn



Paul
Dr. Wilhelm ...
als ...
Dr. ...



BG 920 TZ 6159/2007



Lustenau, am 22. Jänner 2007

Kurt Unsinn 26.02.1956

Gebühr von Eur 13 gemäß Gebührengesetz 1957 bar entrichtet.

LEGALISIERUNGSREGISTER 42,Z1.31/2007

Die Echtheit der obigen Unterschrift des mir persönlich bekannten Herrn Kurt UNSINN (26.02.1956), Einrichtungsberater, wohnhaft in 6890 Lustenau, Steinackerstraße 16, wird hiemit beurkundet.

Legal.Geb. Eur 20

Lustenau, am 22. Jänner, 2007

[Signature]
Legalisator.



BG 920 TZ 6159/2007

26. Kanalanschlussbescheid der Marktgemeinde Lustenau vom 14. Juni 2010 GZ 851-4-7349 für das Bauwerk Steinackerstraße 16, 6890 Lustenau (Grundstück Nr. 7349 KG Lustenau)

Bauamt, Rainer Riedmann
Marktgemeinde Lustenau, Rathausstraße 1, 6890 Lustenau
Tel +43 (0) 5577 8181-528, Fax +43 (0) 5577 8181-540
rainer.riedmann@lustenau.at

Marktgemeinde **Lustenau**



14. Juni 2010

Betrifft: Fidan Fadime u. Süleyman
Steinackerstr. 16, 6890 Lustenau
Zahl: 851-4-7349

Kanalanschluss

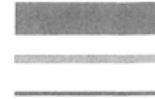
BESCHEID

Das Bauwerk Steinackerstr. 16 und die befestigten Flächen auf dem Grundstück 7349 KG Lustenau befinden sich im Eigentum der oben genannten Person und liegen im Einzugsbereich eines Sammelkanals. Es ergeht daher folgender

SPRUCH :

Gemäß §§ 3 und 5 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 und des § 3 der Kanalordnung der Marktgemeinde Lustenau vom 10. Juni 2010 sind die auf dem Grundstück 7349 KG befindlichen Bauwerke und befestigten Flächen binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides an die für die Aufnahme von Schmutzwasser und Niederschlagswasser entsprechend vorgesehenen Sammelkanäle anzuschließen, sofern der Hausanschluss nicht schon durchgeführt wurde.

Marktgemeinde Lustenau



A Vorschreibungen allgemeiner Art:

1. Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind, gemäß § 18 des Kanalisationsgesetzes in Verbindung mit § 6 der Kanalordnung der Marktgemeinde Lustenau in der derzeit geltenden Fassung, mit der Herstellung des Anschlusses an den Sammelkanal aufzulassen.
2. Die bisher betriebene Hauskläranlage ist vollständig zu entleeren, zu reinigen und aufzulassen.
3. Diejenigen häuslichen Schmutzwässer, die bisher in die Hauskläranlage geleitet wurden und auch jene, die außerhalb der Kläranlage anfallen, sind in Röhre zu fassen, in einem Sammelschacht mit ausgeformtem Gerinnebett zusammenzuführen und über die Anschlußleitung bzw. über einen gemeinsamen Anschlusskanal in den öffentlichen Sammelkanal für Schmutzwässer abzuleiten. Es ist ein Ausführungsplan über die Abwasserleitungen des Baugrundstückes vorzulegen.
4. Sind zwei oder mehrere anschlusspflichtige Liegenschaften über einen gemeinsamen Anschlusskanal an den öffentlichen Sammelkanal anzuschließen, dann ist der Anschlussnehmer verpflichtet, für die fristgerechte Herstellung des gemeinsamen Anschlusskanales zu sorgen und die anteiligen Baukosten zu tragen. Nach § 8 Abs 1 des Kanalisationsgesetzes kann diese Kostenbeteiligung erzwungen werden.
5. Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Anschlussnehmer den Kontakt mit den Vorarlberger Kraftwerken, der örtlichen Post- und Telegrafverwaltung, der Vorarlberger Erdgasgesellschaft in Dornbirn und dem Wasserwerk der Marktgemeinde Lustenau aufzunehmen. Sofern unterirdische Leitungen dieser Dienstleistungsbetriebe durch neu zu verlegende Anschlußkanäle berührt werden, ist das Einvernehmen mit diesen Stellen zu erwirken.
6. Mit Ausnahme der Grabarbeiten dürfen die mit diesem Bescheid aufgetragenen Bauarbeiten nur durch einen hierzu befugten Unternehmer ausgeführt werden. Der Bauunternehmer ist vom Inhalt dieses Bescheides in Kenntnis zu setzen.
7. Kommt ein Anschlusskanal in eine öffentliche Straße zu liegen, so ist das Einvernehmen mit dem Bauamt der Marktgemeinde Lustenau herzustellen. Für die Anschlussarbeiten auf oder neben der Straße ist gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der derzeit geltenden Fassung eine gesonderte Bewilligung der Behörde erforderlich, um die der Bauführer rechtzeitig anzusuchen hat.
8. Der Anschlussnehmer hat die auf seinem Grundstück liegende Anschlussleitung bzw. gemeinsame Anschlussleitung regelmäßig zu warten und funktionfähig zu erhalten.
9. Öle, Fette und andere Problemstoffe dürfen in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht eingeleitet werden.

Marktgemeinde Lustenau



10. Der Anschlussnehmer hat unverzüglich beim Gemeindeamt Anzeige zu erstatten, wenn Verstopfungen im Sammelkanal oder andere Schäden an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vermutet werden.
11. Drohen Erdölprodukte (Heizöl, Benzin, Dieselmotorkraftstoff, etc.) oder andere giftige Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlage zu gelangen, ist sofort und ohne jeglichen Aufschub die Gemeinde zu verständigen.

B Vorschreibungen technischer Art:

1. Die häuslichen Abwässer sind in einem Sammelschacht mit ausgeformtem Gerinnebett zusammenzuführen und über die Anschlussleitung bzw. einen gemeinsamen Anschlusskanal in den öffentlichen Sammelkanal abzuleiten.
2. Können Abwässer aus Kellergeschossen nicht oder nicht mit dem erforderlichen Gefälle in den Sammelschacht eingeleitet werden, dann ist zur Gewährleistung ihrer einwandfreien Beseitigung eine Pumpanlage einzubauen.
3. Die Abwasserkanäle sind in wasserdichter Bauweise herzustellen. Die dazugehörenden Schächte sind mit einem ausgeformten Gerinnebett zu versehen. Die verwendeten Baustoffe haben den erhöhten Ansprüchen des Kanalbaues zu entsprechen und sind nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaft auszuwählen.
4. Muß der Anschlussschacht eines Sammelkanals angebohrt werden, ist der Schachtboden zwecks Vermeidung einer Kanalverunreinigung entsprechend abzudecken. Nach Abschluß der Anschlussarbeiten sind alle Verunreinigungen aus dem Schacht zu entfernen.
5. Garagenböden sind dicht und ohne Bodenabläufe auszuführen.
6. Die Fertigstellung des Anschlusses an den Anschlussschacht des öffentlichen Sammelkanales ist der Gemeinde anzuzeigen. Mit dieser Fertigstellungsmeldung ist ein Protokoll der Dichtheitsprüfung vorzulegen, aus dem die Dichtheit der Hausanschlußleitungen hervorgeht.

B E G R Ü N D U N G

Diese Entscheidung stützt sich auf die im Spruch zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen, aus welchen sich die Pflicht des Anschlussnehmers zur Herstellung des Kanalanschlusses ergibt sowie auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, demzufolge die Voraussetzungen für die Erlassung dieses Bescheides gegeben sind.

Marktgemeinde **Lustenau**



RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Berufung erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zustellung beim Marktgemeindeamt Lustenau schriftlich einzubringen wäre. Die Berufung hat diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.
Es besteht auch die Möglichkeit der Einbringung mittels Telefax oder E-Mail, wobei zu beachten wäre, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler) trägt.

Der Bürgermeister:


Dr. Kurt Fischer




Ergeht an alle im Betreff angeführten Personen.

27. Befund Rauchfangkehrermeister Richard König zur Überprüfung vom 02.11.2010

ABF - 20

Rauchfangkehrermeister
Richard König
Scheibe 14b
6890 Lustenau


↑
Eingang
Fangnr.: 0

Herrn
Finden Süleyman

Steinackerstraße 16
6890 Lustenau

Durchschrift an:
Marktgemeinde Lustenau

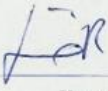
BEFUND
(Gemäß §37 Baugesetz)

1. Bauvorhaben: Rfg. Neubau Gst.Nr.:
2. Baubewilligung: Bauamt Lustenau vom AZL.:
3. Datum der Überprüfung: 02.11.2010 Block: 0 lfd.Nr: 0
4. Umfang der Überprüfung: Rauchfang - Befundung
4.1 Art des Baustoffes (§ 15/16 Baugesetz): PP- KUNSTSTOFFROHR
JEREMIAS
4.2 Wandstärke: i.O.
4.3 Freier lichter Querschnitt: 79 cm²
4.4 Abstand gegenüber brennbaren Baustoffen: i.O.
4.5 Betriebsdichtheit: i.O.
4.6 Reinigungsöffnungen: i.O. PT+ Kt im EG
4.7 Nennheizleistung in KW: 28
4.8 Einnündungen: BÖSCH SPX-20
Öl
4.9 Höhe über Dach: i.O.

5. Ergebnis der Überprüfung:
Die Abgasanlage weist am Tag der Überprüfung keine Mängel auf. Der Befund ist der Baubehörde anlässlich der Schlussprüfung des Bauvorhabens vorzuweisen.

6. Besondere Bemerkungen: keine


Lustenau, am 19.11.2010
Datum


Unterschrift

DVR: 0738255

28. Schriftverkehr Volksbank Vorarlberg / Fidan Süleyman / Bauamt Lustenau

ABF - 2015



Von: Fidan Süleyman Montag 18.11.2013
<Sueleyman.Fidan@bru 14:44
deler.com>

An: "stefanie.eberharter@vzb.at"
<stefanie.eberharter@vzb.at>

Betreff: AW: Antwort: test

Hallo
Hiermit bestätige Ich Süleyman Fidan Eigentümer des Mehrfamilienhauses in der,
Steinackerstrasse 16 Lustenau.
Das die Volksbank in meinem Namen Einsicht in die Baubeschreibung und Sämtlichen
Unterlagen für das Genanteobjekt erteilt wird.
Danke.

Von: stefanie.eberharter@vzb.at [mailto:stefanie.eberharter@vzb.at]
Gesendet: Montag, 18. November 2013 14:21
An: Fidan Süleyman
Betreff: Antwort: test

Hallo Herr Fidan,
kein Problem.

Bitte bestätigen Sie mir per E-Mail das wir Ihre Genehmigung haben für die
Erstellung eines Gutachtens über das Mehrfamilienhaus in Lustenau,
Steinackerstraße 16 die Unterlagen (Baubeschreibung, Grundrisse und Schnitt) in
Ihrem Namen beim Bauamt in Lustenau anzufordern.

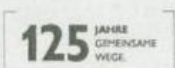
Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Eberharter
Assistentin

Volksbank Vorarlberg Immobilien GmbH & Co OG
A-6845 Hohenems, Nibelungenstraße 19

Tel.: +43 50 882 3931
Fax.: +43 50 882 3939
E-Mail: stefanie.eberharter@vzb.at | www.volksbank-immo.at

 WEIL ZUSAMMEN VIELES
EINFACHER GEHT.

Firmenbuchgericht: LG Feldkirch, FN 153386v, Firmensitz: Hohenems

ABF-2015

Schwärzler-Stari Sabine

Von: stefanie.eberharter@vvb.at
Gesendet: Dienstag, 19. November 2013 15:45
An: Bauamt
Betreff: Unterlagen
Anlagen: Hohenems.EG@vvb.at_20131119_154926.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind von Herrn Süleyman Fidan beauftragt worden sein Haus in Lustenau, Steinackerstraße 16 zu bewerten.

Dazu fehlen uns aber noch folgende Unterlagen:

- Grundrisse
- Schnitt
- Baubeschreibung
-

Im Anhang finden sie die Vollmacht bzgl. die Bestätigung das wir für Herrn Süleyman Fidan die Unterlagen anfordern dürfen. Da sich Herr Süleyman Fidan im Ausland befindet konnte er keine Vollmacht unterschreiben und uns die Unterlagen nicht zur Verfügung stellen.

Wenn möglich bitte die Unterlagen einscannen und uns per E-Mail zukommen lassen?

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Eberharter
Assistentin

Volksbank Vorarlberg Immobilien GmbH & Co OG
A-6845 Hohenems, Nibelungenstraße 19

Tel.: +43 50 882 3931
Fax.: +43 50 882 3939
E-Mail: stefanie.eberharter@vvb.at | www.volksbank-immo.at



Firmenbuchgericht: LG Feldkirch, FN 153386v, Firmensitz: Hohenems
DVR 0767042, ATU 41917100 Disclaimer: www.volksbank-vorarlberg.at/disclaimer

29. Exekutionsbewilligung des BG Dornbirn zu GZ 25E 1737/25z vom 18.08.2025



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT DORNBIRN

25 E 1737/25z - 4

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Kapuzinergasse 12
6850 Dornbirn

Tel.: +43 5 76014 3486 00 00

BESCHLUSS

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei

Mag. Bernhard Schwendinger
geb. 03.01.1977
Marktstraße 30
6850 Dornbirn
Tel.: +43 5572 / 202083, Fax: +43 5572 /
202083-83
(Zeichen: RA-BS/FidaSü2)

Verpflichtete Partei

Süleyman Fidan
geb. 02.04.1976
Steinackerstraße 16
6890 Lustenau

Wegen:

EUR 6.800,00 samt Anhang (Zwangsverst. v. Liegensch. u. Forderungsexekution)

Zu: RA-BS/FidaSü2

Auf Grund des bedingten Zahlungsbefehles des Bezirksgerichtes Dornbirn vom 20.06.2025,
34 C 348/25 w, wird der betreibenden Partei wider die verpflichtete Partei

zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von	EUR 6.800,00
samt 4 % Zinsen p.a. aus EUR 6.800,00 seit 06.12.2024	
der Kosten zu 34 C 348/25 w von	EUR 761,73
samt 4 % Zinsen p.a. daraus seit 20.06.2025	
und der Kosten dieses Antrages von	EUR 554,73
(darin enthalten € 205,00 an PG/VzG)	

die Exekution bewilligt durch

1) **Zwangsversteigerung** der 1/2 Anteile BLNr. 3 der verpflichteten Partei an den
Liegenschaften **EZl. 6908**, Grundbuch 92005 Lustenau.

1 von 4

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

Die betreibende Partei wird aufgefordert, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Exekutionsbewilligung einen Kostenvorschuss von EUR 4.500,00 zur Deckung der für die Schätzung und den Verkauf voraussichtlich auflaufenden Kosten bei diesem Gericht zu erlegen, widrigenfalls das Versteigerungsverfahren gemäß § 148 Z 2 EO eingestellt werden würde.

Sollte sich keine der Parteien binnen 14 Tagen ab der Zustellung dieses Beschlusses dagegen aussprechen, so gilt der tatsächliche Erlag des Kostenvorschusses gleichzeitig als Antrag auf Bestimmung aller daraus beglichenen Auslagen als weitere Exekutionskosten.

Die Schätzung der Liegenschaften wird angeordnet. Als Sachverständiger wird Frau **Mag.iur Sabine Lässer, 6900 Bregenz, Wolf-Huber-Straße 4**, bestellt.

Das Bezirksgericht Dornbirn als Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Versteigerungsverfahrens anzumerken.

Besichtigungstermin

Das Gericht beabsichtigt, gleichzeitig mit dem Versteigerungsedikt einen Besichtigungstermin festzusetzen. Dieser Termin wird mit dem Versteigerungsedikt in der Ediktsdatei bekanntgegeben (§ 176 Abs 2 Exekutionsordnung (EO)). Sollte sich keine der Parteien binnen 14 Tagen ab der Zustellung dieses Beschlusses dagegen aussprechen, so gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft dieser Exekutionsbewilligung der Antrag auf Festsetzung eines Besichtigungstermin als gestellt (§176 Exekutionsordnung (EO): (1) Der Verpflichtete hat in der Zeit zwischen der Bekanntmachung und der Vornahme der Versteigerung Kauf Lustigen die Besichtigung der Liegenschaft und ihres Zubehörs zu gestatten. Auch Dritte (gemeint sind damit Mieter) haben die Besichtigung zu dulden. (3) Verschlossene Haus- und Wohnungstüren dürfen auch dann geöffnet werden, wenn die Liegenschaft von einem Dritten bewohnt wird und die Türen zum Zeitpunkt der Besichtigung, der dem Dritten bekannt gegeben wurde, verschlossen sind. § 26 und § 26a Abs 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

II. Forderungsexekution gemäß § 295 EO

durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung von Geldforderungen (Arbeitseinkommen oder sonstige Bezüge gemäß § 290 a EO) der verpflichten Partei gegen den vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger erst bekannt zu gebenden Drittschuldner.

Mit Zustellung dieses Beschlusses an den/die Drittschuldner erwirbt der betreibende Gläubiger ein Pfandrecht an diesen Geldforderungen. Früher erworbene Rechte Dritter werden jedoch nicht berührt.

Der verpflichten Partei wird jede Verfügung über diese Forderungen, insbesondere deren gänzliche oder teilweise Einziehung, untersagt. Dem/den Drittschuldner(n) wird verboten, diese Forderungen an die verpflichtete Partei auszusahlen.

Ist die Forderung beschränkt pfändbar, so betrifft das Verbot nur die pfändbaren Beträge, die sich aus den jeweils mit der Existenzminimumverordnung kundgemachten Tabellen ergeben. Die verpflichtete Partei hat dem/den Drittschuldner(n) in diesem Fall unverzüglich allfällige Unterhaltsverpflichtungen und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekannt zu geben.

Der Drittschuldner darf an den betreibenden Gläubiger erst vier Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses zahlen.

Die unpfändbaren Beträge können den Tabellen der auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.justiz.gv.at/broschueren) abrufbaren Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner entnommen werden.

Als Exekutionsgericht hat zu Pkt II.) das Bezirksgericht Dornbirn einzuschreiten.

Bezirksgericht Dornbirn, Abteilung 4
Dornbirn, 18. August 2025
Dr. Angelika Wirbel-Rusch, Richterin

Zur Nachricht:

Ein Wiederkaufsrecht, das auf den zu versteigernden Liegenschaften eingetragen ist, muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses ausgeübt werden, widrigenfalls das Recht nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens ohne Anspruch auf Entschädigung aus dem Meistbot gelöscht wird.

Der Beschluss kann nur mit Rekurs angefochten werden. Der Rekurs ist binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Beschlussausfertigung bei diesem Gericht zu erheben. Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein. Der Rekurs hat in Bezug auf die Ausführung des angefochtenen Beschlusses und den Eintritt der Vollstreckbarkeit keine aufschiebende Wirkung.

Personen, die lediglich als Pfandgläubiger der zu versteigernden Liegenschaften oder als Wiederkaufsberechtigte von der Versteigerungsbewilligung benachrichtigt werden, können diesen Beschluss durch ein Rechtsmittel nicht anfechten.

Die Anordnung der bürgerlichen Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens sowie die Anordnung der Beschreibung und Schätzung der zu versteigernden Liegenschaften und des Zubehöres können durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Gegen die Bestimmung der Zahl der zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen und gegen deren Ernennung ist ein absonderter Rekurs nicht zulässig.

Anträge auf Änderung der gesetzlichen Versteigerungsbedingungen gemäß § 146 Abs. 1 Z 1 EO (Versteigerung mehrerer Grundstücke eines Grundbuchkörpers einzeln oder in Gruppen), § 146 Abs. 1 Z 3 EO (gemeinsame Versteigerung mehrerer Eigentumswohnungen des Verpflichteten) und § 146 Abs. 1 Z 3a EO (gemeinsame Versteigerung von Anteilen einer Liegenschaft, eines Superädifikates oder eines Baurechts mit Anteilen, die einem anderen Verpflichteten aus einem verbundenen Verfahren zustehen) sind spätestens innerhalb der zum Erlag des Kostenvorschusses für die Schätzung der Liegenschaft offen stehenden Frist zu stellen.

30. Auftrag durch Anordnung der Schätzung des BG Dornbirn zu GZ 25E 1737/25z vom 16.09.2025



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT DORNBIRN

25 E 1737/25z - 8

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Kapuzinergasse 12
6850 Dornbirn

Tel.: +43 5 76014 3486 00 00

ANORDNUNG DER SCHÄTZUNG EINER LIEGENSCHAFT

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei

Mag. Bernhard Schwendinger
geb. 03.01.1977
Marktstraße 30
6850 Dornbirn
Tel.: +43 5572 / 202083, Fax: +43 5572 /
202083-83
(Zeichen: RA-BS/FidaSü2)

Verpflichtete Partei

Süleyman Fidan
geb. 02.04.1976
Steinackerstraße 16
6890 Lustenau

Wegen:

EUR 6.800,00 samt Anhang (Zwangsverst. v. Liegensch. u. Forderungsexekution)

Zu: RA-BS/FidaSü2

Zur Durchführung der mit Beschluss vom 18.08.2025 , 25 E 1737/25 z-4, bewilligten Zwangsversteigerung der 1/2 Anteile BLNr. 3 der verpflichteten Partei an den Liegenschaften **EZl. 6908**, Grundbuch 92005 Lustenau, wird die Schätzung dieser Liegenschaften angeordnet.

Als Sachverständiger wurde **Mag. iur. Sabine Lässer**, 6900 Bregenz, Wolf-Huber-Straße 4, bestellt.

Die Sachverständige wird beauftragt, die für die Schätzung benötigten Unterlagen anderer Behörden, die sich auf die zu versteigernde Liegenschaft beziehen, beizuschaffen und das Gutachten **elektronisch** samt Kurzgutachten zu erstatten. Dem Einlangen des Gutachtens wird binnen 8 Wochen entgegen gesehen.

Zeit und Ort der Schätzung:

15.10.2025, 10.00 Uhr, 6890 Lustenau, Steinackerstraße 16

Die verpflichtete Partei hat der Sachverständigen alle für die Schätzung nötigen Unterlagen zu übergeben und alle erforderlichen Aufklärungen zu erteilen.

Außerdem wird die verpflichtete Partei aufgefordert, die bezeichneten Liegenschaften samt Zubehör von der Sachverständigen und von den im § 141 Abs 3 EO genannten Personen besichtigen zu lassen und ihnen Zutritt zu ermöglichen und auch allfällige Dritte (Mieter, Pächter) vom Termin zu verständigen, dies unter gleichzeitiger Androhung der Beigebung eines Gerichtsvollziehers bei einem weiteren Termin, der berechtigt ist, verschlossene Haus- und Wohnungstüren durch einen Schlosser zwangsweise öffnen zu lassen oder zur Beseitigung eines Widerstandes polizeiliche Unterstützung anzufordern.

Die verpflichtete Partei wird weiters aufgefordert, zum Termin allfällige Mietverträge/Bestandverträge vorzulegen.

Die Sachverständige wird ersucht, sich zu dieser Zeit in **6890 Lustenau, Steinackerstraße 16**, einzufinden.

Zur Deckung der Gebühren der Sachverständigen erliegt bei Gericht ein Kostenvorschuss von € 4.500,00 .

Auf die Warnpflicht im Sinne des § 25 Abs 1a Gebührenanspruchsgesetz wird hingewiesen

Allfällige Einwendungen gegen die Person des Sachverständigen sind dem Gericht binnen drei Tagen unter Bekanntgabe der maßgeblichen Gründe zu erheben.

Bezirksgericht Dornbirn, Abteilung 25
Dornbirn, 16. September 2025
Dr. Angelika Wirbel-Rusch, Richterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Anordnung der Beschreibung und Schätzung der zu versteigernden Liegenschaften und des Zubehörs können Sie keinen Rekurs erheben.

Gegen die Bestimmung der Anzahl der zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen und gegen deren Ernennung können Sie keinen Rekurs erheben.

31. Grundbuchsauszug vom 29.09.2025 EZ 6908, KG 92005 Lustenau



REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 92005 Lustenau
BEZIRKSGERICHT Dornbirn

EINLAGEZAHL 6908

Letzte TZ 4510/2025
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
7349 G GST-Fläche * 353
Bauf.(10) 155
Bauf.(20) 198 Steinackerstraße 16

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenenflächen)

***** A2 *****
1 a gelöscht

***** B *****
2 ANTEIL: 1/2
Fadime Fidan
GEB: 1974-10-10 ADR: Steinackerstr. 16, Lustenau 6890
a 6159/2007 IM RANG 453/2007 Kaufvertrag 2007-01-22 Eigentumsrecht
b 541/2023 Teilungsklage (LG Feldkirch - 43 Cg 9/23t)

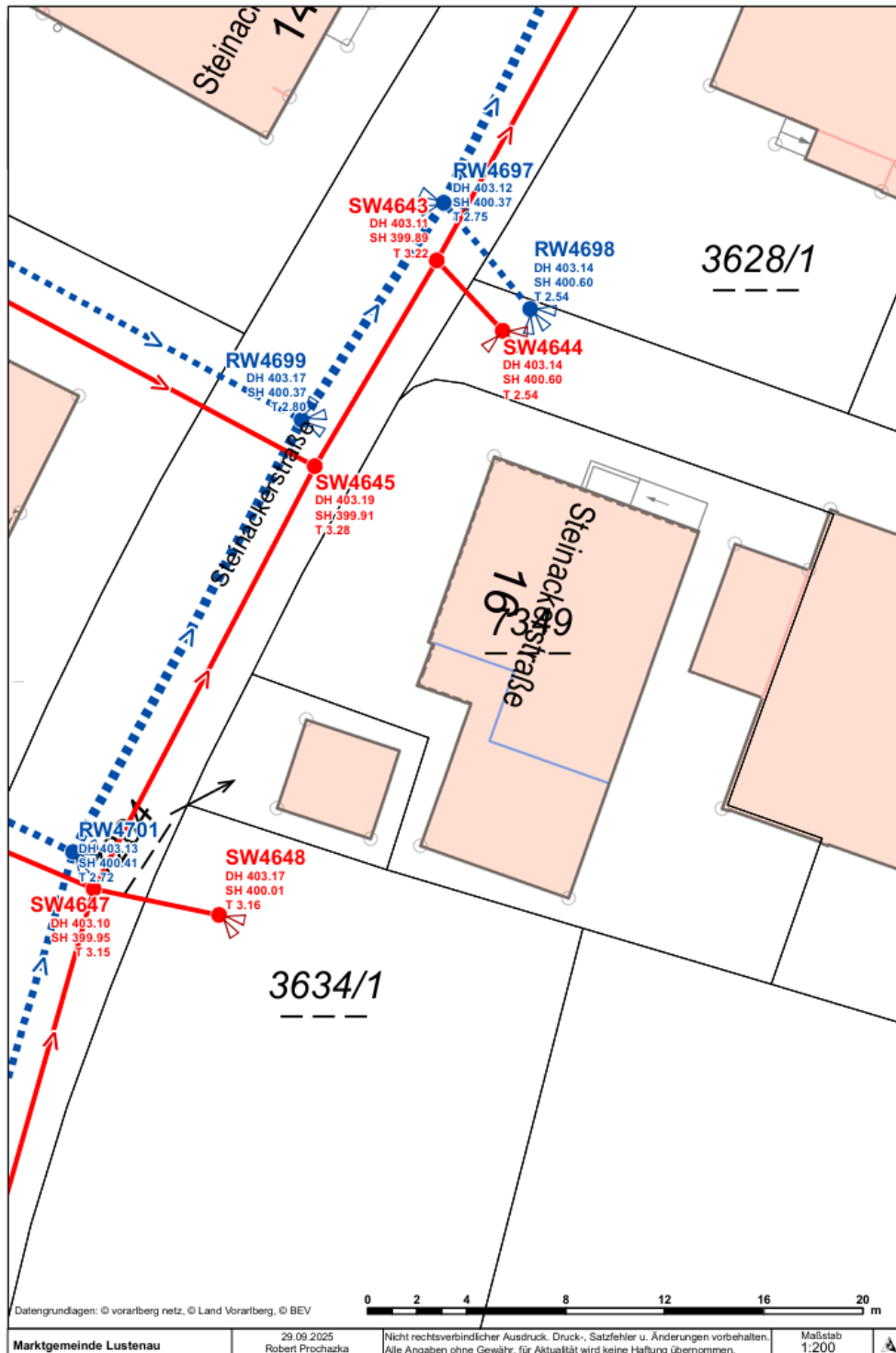
3 ANTEIL: 1/2
Süleyman Fidan
GEB: 1976-04-02 ADR: Steinackerstr. 16, Lustenau 6890
a 6159/2007 IM RANG 453/2007 Kaufvertrag 2007-01-22 Eigentumsrecht
b 541/2023 Teilungsklage (LG Feldkirch - 43 Cg 9/23t)

***** C *****
4 a 6159/2007 Pfandurkunde 2007-10-25
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 371.000,--
für VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
c gelöscht

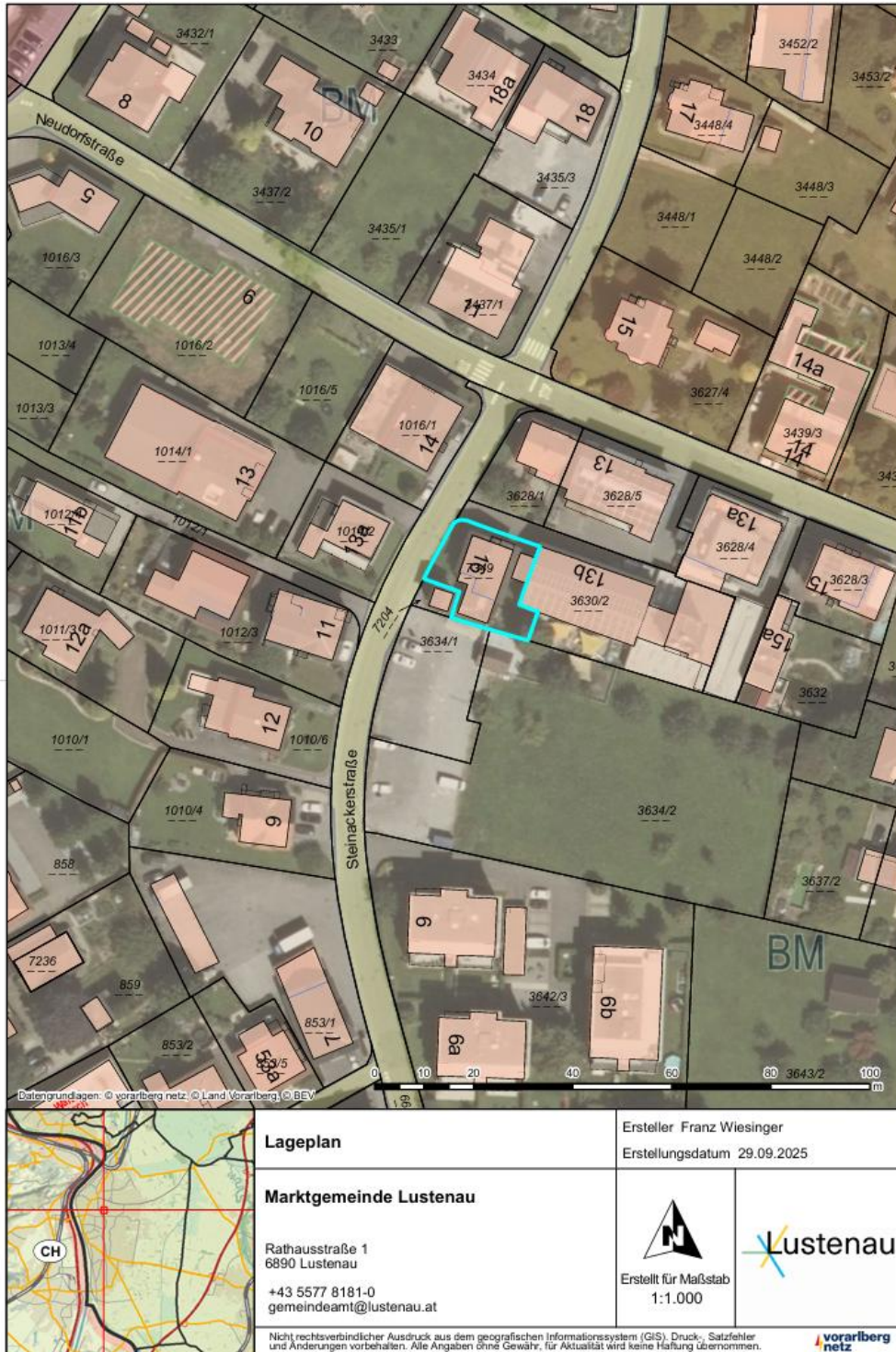
8 auf Anteil B-LNR 3
a 3610/2025 4510/2025 Einleitung des Versteigerungsverfahrens
zur Hereinbringung von vollstreckbar EUR 6.800,00
samt 4 % Zinsen p.a. aus EUR 6.800,00 seit 06.12.2012
Kosten zu 34 C 348/25w: EUR 761,73
samt 4 % Zinsen p.a. daraus seit 20.06.2025
Antragskosten: EUR 554,73
(darin enthalten EUR 205,00 an PG/VzG)
für Mag. Bernhard Schwendinger
(25 E 1737/25z)

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

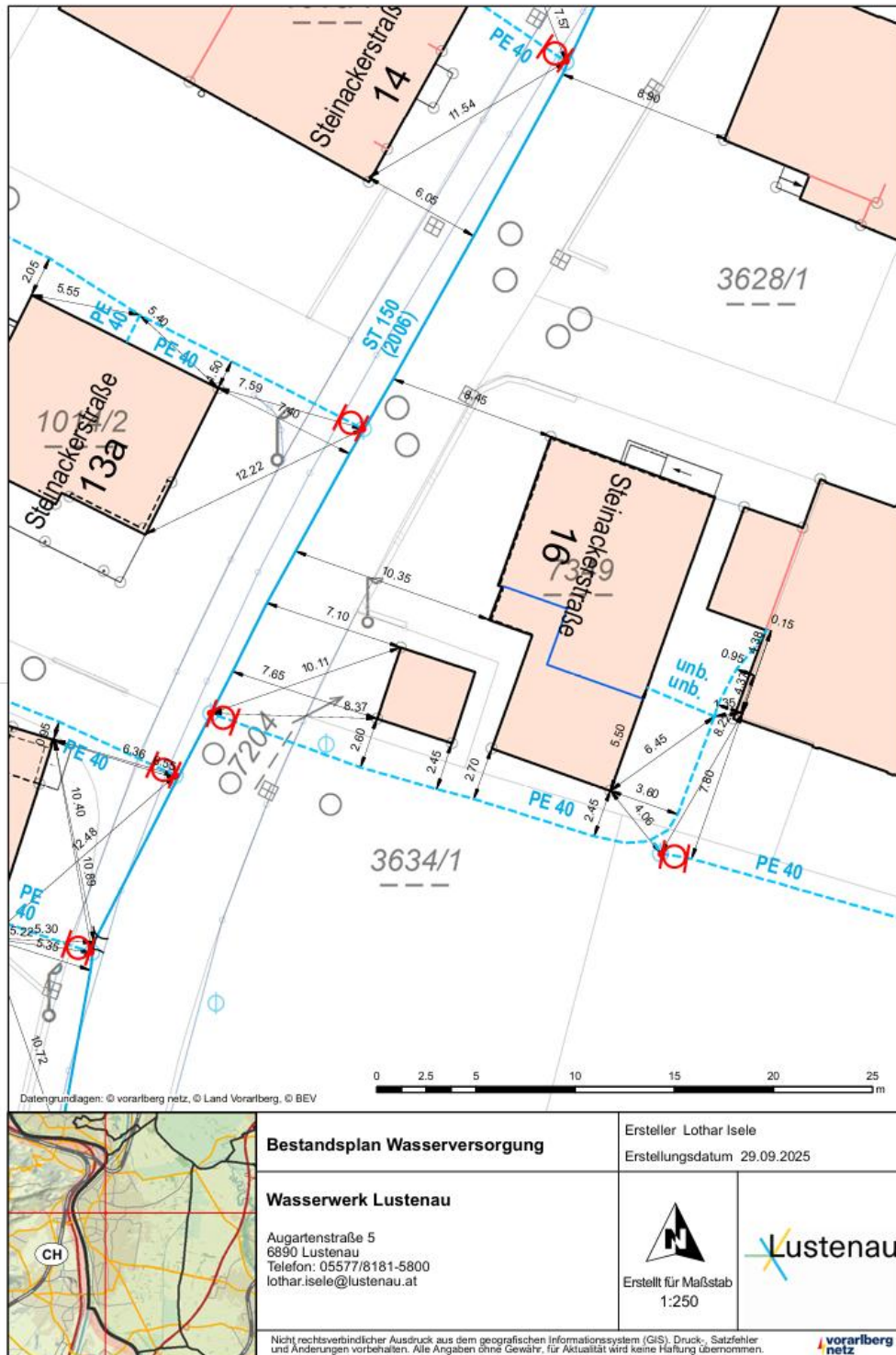
32. Kanalplan der Marktgemeinde Lustenau zu Gst-Nr. 7349 vom 29.09.2025



33. Lageplan der Marktgemeinde Lustenau zu Gst-Nr. 7349 vom 29.09.2025



34. Wasserbestandsplan der Marktgemeinde Lustenau vom 29.09.2025



35. Mail der Gemeinde / Einheitswert und Grundsteuermessbetrag 03.11.2025

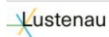
 [abgaben<abgaben@lustenau.at>](mailto:abgaben@lustenau.at)
An: Sie

Sehr geehrte Frau Neussl,

der Einheitswert von der Steinackerstraße 16 beträgt **30.740,61** vom 9.5.1984 und der **Messbetrag beträgt 48,76**.

Da Ihre Nachricht von einer privaten E-Mail-Adresse gesendet wurde und wir keine eindeutige Verbindung zu Frau Sabine Lässer feststellen konnten, bitten wir um Verständnis, dass wir hier besondere Vorsicht walten lassen müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Nina Bachmayer



Die Gemeinde am Rhein
Marktgemeinde Lustenau, Rathausstraße 1, 6890 Lustenau
Abgaben und Gebühren, Nina Bachmayer
T +43 5577 8181-2104
mailto:Nina.Bachmayer@lustenau.at
www.lustenau.at
